

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1984

ANTWORT
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1984
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.

Überreicht durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht
auf dem 65. Niedersachsentag in Duderstadt am 6. Oktober 1984

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Worte des Ministerpräsidenten	4
Grundsatzbemerkungen zur aktuellen Situation der Heimatpflege	5
Zu den Arbeitsbereichen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB):	
I. Umweltschutz	
Emissionen – Immissionen	6
1. Luftverschmutzung – Energie	6
2. Gewässerverschmutzung	7
3. Müllbeseitigung – Müllverwertung	7
4. Bodenabbau	8
II. Naturschutz und Landschaftspflege	
1. Situation des Naturschutzes – Naturschutzverwaltung	9
2. Straßenbau	10
3. Wasserbau – Feuchtgebiete	11
4. Raumordnung – Flurbereinigung	15
5. Artenschutz	16
6. Freizeit und Erholung	16
III. Denkmalpflege	
1. Organisation der staatlichen Denkmalpflege	18
2. Sanierung und Stadtbildpflege	18
3. Bau- und Kunstdenkmale (Einzelobjekte)	18
4. Archäologie	20
IV. Historische Landesforschung, Landes-, Volks- und Heimatkunde	21
V. Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen	23
VI. —	
VII. Brauchtumpflege – Museumswesen	23
VIII. Förderung der Künste, der Musik und des Liedgutes	24

Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (0511) 321912
Präsident: Heinrich Reimers · Nienburg
Geschäftsführer: Werner Hartung · Hannover

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich die Mitglieder des Niedersächsischen Heimatbundes und seine Gäste, die sich zum 65. NIEDERSACHSENTAG in Duderstadt eingefunden haben, und wünsche der Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf.

Ich kann gut verstehen, daß der Niedersächsische Heimatbund Duderstadt zu seinem diesjährigen Tagungsort gewählt hat. Mit Recht hebt die ROTE MAPPE 1984 hervor, daß hier von Behörden und Bürgern eine vorbildliche Heimatpflege verwirklicht wird. Die schöne alte Stadt im Untereichsfeld mit ihrem berühmten Rathaus, den Kirchen, den vielen Fachwerkhäusern, dem Ringwall, gibt Gelegenheit, Baukunst und Geschichte zu studieren. Wegen des historischen Ranges des Rathauses hat sich die Niedersächsische Landesregierung auch dafür eingesetzt, daß es durch die Ausgabe eines Sonderpostwertzeichens im Sommer dieses Jahres besonders herausgestellt wurde.

In seiner Lage an der Grenze zur DDR ist Duderstadt aber auch mit der jüngsten Geschichte eng verbunden. Es ist Mahnmal für die Teilung des Eichsfeldes und Deutschlands überhaupt. Der Grenzübergang Duderstadt-Worbis hat diese Grenze etwas erträglicher gemacht.

Duderstadt liegt in einem landschaftlich schönen Kreis mit den fruchtbaren Gebieten des Untereichsfeldes und des Leinetales, mit Fulda, Werra und Weser, den Ausläufern des Harzes, mit der berühmten Universitätsstadt Göttingen, der schönen alten Stadt Münden, in der wir im Sommer – leider bei strömendem Regen – den „Tag der Niedersachsen“ feiern konnten, und der Gemeinde Friedland mit ihrem Aufnahmelager als Symbol der Freiheit für Millionen Heimkehrer. Der 1973 aus den Altkreisen Duderstadt, Göttingen und Münden gebildete Landkreis Göttingen ist geprägt durch die Zonenrandlage. Die Grenze des Kreises zur DDR ist gut 60 km lang. Der Kreis ist Sitz bekannter Unternehmen der niedersächsischen Industrie mit namhaften Erzeugnissen.

Ein Wort des Dankes gilt vorab all denen, die an der Vorbereitung der diesjährigen ROTEN MAPPE des Niedersächsischen Heimatbundes mitgearbeitet haben. In meinen Dank schließe ich besonders auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Heimatbundes ein, deren Beiträge wegen der wie immer notwendigen Straffung der ROTEN MAPPE nicht berücksichtigt werden konnten. Auch ihre Mitarbeit trägt zum Gewicht dieses alljährlich vorzulegenden kritischen Berichtes bei.

In der Antwort der Niedersächsischen Landesregierung werden, das sei auch in diesem Jahr vorsorglich bemerkt, nicht alle in der ROTEN MAPPE angesprochenen Punkte aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen, oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Doch nun zu den einzelnen Themen der ROTEN MAPPE 1984. Die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts äußern sich hierzu wie folgt:

Grundsatzbemerkungen zur aktuellen Situation der Heimatpflege

Finanzielle Mittel für Forschung und Heimatpflege

Den Bezirksregierungen sind bislang in jedem Jahr Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden, über deren Vergabe sie in eigener Zuständigkeit entscheiden können. Aus diesen Mitteln konnten kleine kulturelle Aktivitäten in den verschiedenen Regionen gefördert werden. Allerdings sind diese Mittel in den letzten Jahren geringer als früher ausgefallen. Die angespannte Haushaltssituation des Landes sowie die finanzpolitische Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte insgesamt zu konsolidieren und den Zuwachs der jährlichen Neuverschuldung eng zu begrenzen, zwingen leider auch in diesem Bereich zu Einschränkungen. Die Landesregierung wird sich aber auch künftig bemühen, den Bezirksregierungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes sogenannte „Förderpauschalen“ bereitzustellen.

Im Jahre 1983 standen insgesamt 100 Mio. DM aus zweckgebundenen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der Niedersächsischen Zahlenlotto GmbH für die dafür vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung. Davon konnten 10,2 Mio. DM für Zwecke der Forschungsförderung in Anspruch genommen werden.

Für das Jahr 1984 hielt es die Landesregierung für unerlässlich, die zweckgebundenen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe durch Haushaltsgesetz 1984 auf 30 Mio. DM zu begrenzen und die darüber hinaus zufließenden Mittel als allgemeine Deckungsmittel für den Landeshaushalt in Anspruch zu nehmen. Der Niedersächsische Landtag hat jedoch in Würdigung der besonderen Lage im Forschungsbereich und im Hinblick auf die hohe Ablehnungsquote bei den Anträgen auf Forschungsförderung beschlossen, hierfür zusätzlich zu den Mitteln aus der Konzessionsabgabe 2,0 Mio. DM bereitzustellen. Es stehen aber auch 1984 im Ergebnis wiederum 10,2 Mio. DM zur Verfügung. Hierdurch ist es möglich geworden, die Bewilligungsquote von zuletzt rund 30 v. H. auf rund 40 v. H. zu erhöhen.

Im Jahre 1985 wird die Begrenzung der zweckgebundenen Einnahmen aus der Konzessionsabgabe voraussichtlich wieder 100 Mio. DM betragen, so daß von einem gleichbleibenden Ansatz für die Förderung von Forschungsvorhaben ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang erscheinen einige grundsätzliche Bemerkungen geboten:

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Förderung der Kultur in Stadt und Land zu einem Schwerpunkt ihrer Politik zu entwickeln und trotz allgemeiner finanzieller Zwänge kontinuierlich auszubauen. Die Leistungen des Landes im Bereich Kunst und Kultur können sich sehen lassen und werden auch nach der aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 1985 erkennbaren Absicht im kommenden Jahr der genannten Zielsetzung entsprechen.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze der Haushaltsjahre 1982 bis 1985 weist für den gesamten Kulturbereich eine Steigerung um rund 17,6 v. H. von rund 264 Mio. DM auf rund 311 Mio. DM aus; ohne Bibliotheken und Erwachsenenbildung ergibt sich sogar ein Zuwachs von rund 22,5 v. H. Die in den Kapiteln 06 75 und 06 90 zusammengefaßten Bereiche der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege allgemein (einschließlich der Spielbankmittel) werden nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 1985 gegenüber den Ansätzen für 1982 sogar eine Ausweitung um mehr als 25 v. H. von rund 73,9 Mio. DM auf rund 92,4 Mio. DM erfahren.

Hinter diesen Zahlen verbergen sich eine Vielzahl von Maßnahmen und Programmen, die in den vergangenen Jahren dazu beigetragen haben, das kulturelle Leben in Niedersachsen weiter zu aktivieren sowie solche, die in kommenden Jahren neue kulturelle Akzente setzen werden.

Die Entwicklung des Kulturbereiches in Niedersachsen seit Mitte der 70er Jahre hebt sich jedoch nicht nur von dem Gewicht ab, das in den Jahren davor der Kulturförderung durch das Land beigemessen wurde. Auch im Vergleich zu den anderen Ländern hat Niedersachsen einen hervorragenden Platz erreicht. Nach einer vergleichenden Statistik der Kultusministerkonferenz hat Niedersachsen die Ansätze im Kulturhaushalt allein im Zeitraum von 1981 bis 1984 um 38,2 v. H. gesteigert und liegt damit an dritter Stelle hinter Schleswig-Holstein und Hessen; die durchschnittliche Steigerung aller Länder betrug im gleichen Zeitraum 18,9 v. H.

Bei den für das Jahr 1984 in Ansatz gebrachten Gesamtaufwendungen für den Kulturbereich nimmt Niedersachsen nach Bayern, Baden-Württemberg und Hessen einen ausgezeichneten vierten Platz ein und hat damit sogar das finanzstarke Nordrhein-Westfalen hinter sich gelassen.

Für den Naturschutz wurden im Jahre 1983 insgesamt rund 14 Mio. DM (ohne Personalkosten) vom Land ausgegeben. Im Jahre 1984 stehen für den Naturschutz neben Haushaltsresten aus dem Jahre 1983 in Höhe von 13,6 Mio. DM weitere 18,4 Mio. DM zur Verfügung. Davon sind 12 Mio. DM für den Flächenankauf vorgesehen. Auch in den kommenden Jahren ist beabsichtigt, für den Ankauf von Flächen in Naturschutzgebieten erhebliche Mittel bereitzustellen.

Pläne für Landes- und Bundesstiftungen

Eine Stiftung Niedersachsen soll den Zweck haben, Bildung, Kunst, Wissenschaft und Forschung in Niedersachsen zu fördern. Dabei geht es in erster Linie darum, hervorragende Persönlichkeiten, insbesondere Wissenschaftler, in die Mitverantwortung für die Entwicklung unseres Landes einzubeziehen.

Die vorbereitenden Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Der Zweck dieser Stiftung macht aber deutlich, daß die Aufgaben des Niedersächsischen Heimatbundes nicht betroffen werden. In einzelnen Fällen ist eine sinnvolle Ergänzung der Tätigkeit des Heimatbundes durch die Stiftung möglich und auch wünschenswert.

Absicherung heimatpflegerischer Belange im Grundgesetz und in der Landesverfassung

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine besonders wichtige Aufgabe der Landes- wie der Bundespolitik. Die Frage, ob die ausdrückliche Aufnahme eines Staatszieles über den Umweltschutz in das Grundgesetz notwendig ist, wird seit langem unter Juristen diskutiert. Dies deshalb, weil vielfach die Auffassung vertreten wird, daß auch ohne ausdrückliche Nennung dieses Staatszieles der Gedanke im Grundgesetz bereits verankert sei.

Zur Zeit wird diese Frage in den Ausschüssen des Bundesrates erörtert und eine Anhörung von Sachverständigen vorbereitet. Das Land beteiligt sich intensiv an dieser Diskussion mit dem Ziele, zu einer für den Umweltschutz sachgerechten Lösung zu kommen.

Die Landesregierung ist allerdings der Auffassung, daß Ort eines Staatszieles „Umweltschutz“ nur das Grundgesetz und nicht die Niedersächsische Verfassung sein kann. Abweichend von den Verfassungen anderer Bundesländer, beschränkt sich die Vorläufige Niedersächsische Verfassung auf ein Organisationsstatut für die Verfassungsorgane. Sie sieht von der Normierung von Grundrechten ab und enthält als einzige Staatszielbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 das Bekenntnis zum republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ein Staatsziel „Umweltschutz“ würde daher den Rahmen der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung sprengen und die Frage nach weiteren materiellen Verfassungsregelungen aufwerfen.

Mitarbeit im Landesrundfunkausschuß

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. gehört nicht zu den Organisationen, für die schon das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz selbst ein Entsendungsrecht zur Versammlung des Landesrundfunkausschusses vorsieht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Niedersächsische Landtag den Niedersächsischen Heimatbund als weitere entsendungsberechtigte Organisation bestimmt. Bei dieser Regelung ist der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Es mußte sichergestellt werden, daß die pluralistisch zusammengesetzte Versammlung des Landesrundfunkausschusses auch arbeitsfähig ist. Dies war nur durch eine Begrenzung der Mitgliederzahl zu erreichen. Andererseits war zu bedenken, daß die maßgebenden gesellschaftlichen Kräfte in einer der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragenden Auswahl und Gewichtung berücksichtigt werden. In § 30 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes sind beide Aspekte dadurch berücksichtigt worden, daß einerseits ein Kernbestand gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Gruppen ausdrücklich im Gesetz als entsendungsberechtigt festgelegt und andererseits dem Landtag die Möglichkeit gegeben worden ist, fünf weitere, gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen als entsendungsberechtigt zu bestimmen.

Eine Entscheidung über die zu bestimmenden fünf weiteren gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen und Gruppen wird der Niedersächsische Landtag in den nächsten Wochen zu treffen haben.

Der Niedersächsische Heimatbund hat zu dem Entwurf des Niedersächsischen Landesfunkgesetzes mehrfach Stellung genommen. Die auf diesem Wege geäußerten Änderungsvorschläge sind in die Beratungen des Gesetzes in den berührten Ausschüssen des Niedersächsischen Landtages eingegangen, auch wenn der Niedersächsische Heimatbund im Rahmen der Anhörung nicht die Möglichkeit hatte, sich noch einmal mündlich zu äußern.

Gründung von Landschaftsverbänden

Die Förderung der Kultur- und Heimatpflege ist primär Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften. Diese brauchen jedoch Anregungen und Hilfen von regionalen Dachverbänden, um wirklich effektiv und planvoll arbeiten und vor allem zusammenarbeiten zu können.

Alle Förderungsmaßnahmen des Landes Niedersachsen müssen daher Impulse aufgreifen, die aus den Gemeinden, Kreisen und Regionen selbst kommen. Ohne das aktive, mitwirkende Interesse und den Einsatz der örtlichen Kräfte ist kein befriedigendes Kulturleben vorstellbar. Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat in den letzten Jahren und Monaten mit Vertretern der historischen Landschaften, der Kommunen und Landkreise über Möglichkeiten von Landschaftsneugründungen viele Gespräche geführt. Er wird den Beteiligten weiterhin mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Die Bemühungen um die Neugründung einer Landschaft sind allerdings nur dann erfolgversprechend, wenn diese von allen kulturellen Kräften sowie den Gebietskörperschaften vor Ort getragen werden. Die Landesregierung wird die so auf die Gründung einer Landschaft gerichteten Bestrebungen weiter fördern und sich dem Wunsch nach Förderung von Maßnahmen, die die kulturellen Aufgaben des Landes ergänzen, nicht verschließen.

Die niedersächsische Patenschaft für Schlesien und sein kulturelles Erbe

Zwischen den Niedersachsen und den Heimatvertriebenen haben sich nach 1945 im Laufe der Jahre enge Bindungen entwickelt. So ist Niedersachsen nach dem Kriege für fast 2 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge zur neuen Heimat geworden. Im Grenzdurchgangslager Friedland treffen noch heute viele Deutsche aus den östlichen Nachbarländern ein. In den zurückliegenden vier Jahrzehnten ist es gelungen, die materielle Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge zu sichern. Um die gesellschaftliche Eingliederung dieser Bürger und ihr Heimischwerden in der neuen Umgebung bemühen sich neben den Behörden zahlreiche Verbände, Organisationen, die Kirchen sowie viele Einzelpersonen.

Die Pflege und Bewahrung des ostdeutschen Kulturerbes wird von der Landesregierung finanziell und ideell gefördert. Institutionen und Projekte mit entsprechender Zielsetzung werden mit Haushaltsmitteln bezuschußt. Besondere Förderung erfahren seit der Übernahme der Patenschaft im Jahre 1950 die Schlesier und deren Organisationen. Neben der Bezuschussung der landsmannschaftlichen Organisationen und Institutionen sowie des traditionellen Schlesiertreffens in Hannover, das alle 2 Jahre stattfindet, sind insbesondere der im Jahre 1977 von der Landesregierung gestiftete „Kulturpreis Schlesien“ und der seit dem Schuljahr 1977/78 ausgeschriebene Schülerwettbewerb „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“ zu erwähnen.

Die Anregung, den „Kulturpreis Schlesien“ auch auf die Auszeichnung wissenschaftlicher Leistungen zu erstrecken, wird die Landesregierung prüfen.

Die Landesregierung sieht auch die Notwendigkeit, die großen Kulturlandschaften des deutschen Ostens umfassend zu präsentieren. Sie fördert daher den im Jahre 1983 begonnenen Neubau des Ostpreussischen Jagd- und Landesmuseums in Lüneburg. Die Bestrebungen der Landsmannschaft Schlesien, durch Einrichtung eines Schlesischen Landesmuseums in Niedersachsen Landschaft Geschichte und Kultur lebendig zu erhalten, werden von der Landesregierung im Grundsatz unterstützt. Über die Möglichkeiten, eine leistungsfähige Einrichtung zu schaffen, sowie über deren Standort und Trägerschaft wurden eingehende Gespräche mit der Landsmannschaft Schlesien eingeleitet.

I. Umweltschutz

Emissionen – Immissionen Luftverschmutzung – Energie

Waldsterben

Die auch in Niedersachsen weiter voranschreitenden Waldschäden haben bundesweit neue Dimensionen umweltpolitischer Willensbildung und Maßnahmen eröffnet. Daß dabei eine Verbesserung der Luftreinhaltung oberstes Ziel sein muß, steht außer Frage.

Die wirkungsvolle Eindämmung von umweltschädlichen Eingriffen in den Naturhaushalt kann nur auf einer fundierten Kenntnis der Ursachen und der Wirkungsweise von Schadstoffen aufbauen. Daher wurde die Forschungstätigkeit erheblich intensiviert und der Mitteleinsatz zur Untersuchung der Waldschäden mehr als verdoppelt. Aufgrund der vielfältigen Aktivitäten auf diesem Forschungsgebiet kommt einer wirkungsvollen Koordinierung und einer fortlaufenden Sichtung und Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Aufgaben wurden auf Bundesebene zwei neu gebildeten Arbeitsgremien übertragen:

1. der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Waldschäden/Luftverunreinigungen“, und
2. dem Forschungsbeirat „Waldschäden/Luftverunreinigungen“.

Beide Gremien haben ihre Arbeit aufgenommen und sind damit befaßt, das Koordinierungskonzept auszuführen. In Niedersachsen wurde zum Beginn des Jahres in Göttingen das Forschungszentrum „Waldökosysteme – Waldsterben“ gegründet. Dort werden die Untersuchungen der Universitätsinstitute und der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt koordiniert, wobei vor allem den Ursachen und Auswirkungen der Schäden unter ökosystemarer Betrachtungsweise besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Wissenschaft ist sich im wesentlichen über die Ursachen und Wirkungen der Waldschäden einig. Zwar ist das Wissen noch nicht in allen und über alle Einzelheiten vorhanden – und insoweit bedarf es weiterer großer Anstrengungen –, doch sind ausreichende Kenntnisse über die Hauptfaktoren der eintretenden Schäden, die sich zu einer gesamtökosystemaren Aussage zusammenfassen lassen, präsent.

Die Verbesserung der Umweltverhältnisse muß so umfassend sein, daß alle in Niedersachsen heimischen Pflanzen, auch Nadelbäume, gute Wachstumschancen behalten. Da nur ökologisch stabile Wälder ihre für das menschliche Leben bedeutenden Funktionen erfüllen können, wurde für niedersächsische Wälder eine „Regionale Waldbauplanung“ entwickelt, deren Grundlage sorgfältige Standortuntersuchungen sind. Bei der Begründung neuer Waldbestände werden nur den ökologischen Verhältnissen angepaßte Baumarten und Baumartenmischungen angebaut.

Zusätzlich wurde ein Konzept zur Stärkung und Vitalisierung der Bestände entwickelt; dabei werden insbesondere Möglichkeiten zur Melioration von degradierten Böden durch Bodenbearbeitungs- und Düngungsmaßnahmen erprobt.

Eine Beseitigung der Schäden durch waldbauliche Mittel ist jedoch kaum möglich. Dieses gelingt nur durch eine weitere erhebliche Verbesserung der Luftreinhaltung.

Die neue Großfeuerungsanlagen-Verordnung ist zum 1. Juli 1983 in Kraft getreten. Sie bringt eine erhebliche Verminderung der Emissionen, insbesondere bei Ausstoß von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden sowie Staub mit den darin enthaltenen Schwermetallen. Die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide sind durch Beschluß der Umweltminister vom April 1984 noch einmal erheblich verschärft worden. Nach ersten Abschätzungen wird die neue Großfeuerungsanlagen-Verordnung bis Mitte des Jahres 1988 in Niedersachsen zu einer Reduzierung des SO₂-Ausstoßes auf rund 37 v. H. und bis zum Jahre 1993 auf rund 18 v. H. der derzeitigen Mengen führen.

Die Landesregierung weist noch einmal darauf hin, daß im Raum Helmstedt eine sofortige Verbesserung der Umweltbedingungen nur durch eine Inbetriebnahme des Kraftwerkes Buschhaus bei gleichzeitiger Stilllegung des Kraftwerkes Offleben I zu erreichen ist.

Eine Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) steht kurz vor dem Abschluß. Sie wird eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte bei Industrie- und kleineren Feuerungsanlagen bringen.

Bei der Verbesserung der Luftreinhaltung kommt auch der Einführung umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge große Bedeutung zu.

Die Voraussetzungen zur Einführung bleifreien Benzins vom Jahre 1986 ab sind auf Betreiben der Bundesregierung bei der EG geschaffen. Das Land Niedersachsen unterstützt alle Bemühungen zu dessen schnellstmöglicher Einführung. Diesem Zweck dient beispielsweise ein Pilotprojekt mit 30 bleifrei betankten niedersächsischen Polizeifahrzeugen.

Der Bundesrat hat am 14. September 1984 auf Vorschlag Niedersachsens und einiger anderer Länder beschlossen:

Für den Fall, daß eine verbindliche Festlegung der Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in der Europäischen Gemeinschaft nicht erreichbar ist, soll die Bundesregierung unter voller Ausschöpfung des EG-rechtlichen Handlungsspielraumes die verbindliche Einführung der verschärften Abgaswerte zumindest in der Bundesrepublik Deutschland betreiben.

Es wird damit das Ziel verfolgt, nach einer stufenweisen Einführung des umweltfreundlichen Autos, beginnend im Jahre 1986, als obligatorischen Endtermin den 31. Dezember 1988 festzulegen.

Bis zur verbindlichen Einführung der niedrigen Emissionsgrenzwerte soll die Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge durch eine differenzierte Befreiung von der Kfz-Steuer gefördert werden, so daß der Kauf abgasarmer Autos ab Mitte 1985 finanziell vorteilhaft wird.

Damit hat Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Erhaltung unserer Umwelt auch auf Bundesebene geleistet.

Die Geschwindigkeit, mit der in den letzten Jahren Umweltprobleme angewachsen sind, bringt allerdings auch zahlreiche Umstellungsprobleme für Industrie und Wirtschaft mit sich. Dennoch ist die Landesregierung der Auffassung, daß hier entschiedenes Handeln erforderlich ist und die technische Innovation sowie die Anpassung an die Verhältnisse ohne Ausflüchte und Verzögerung stattfinden müssen.

Kraftwerk Buschhaus bei Helmstedt

Die Anstrengungen der Niedersächsischen Landesregierung sind darauf gerichtet, mit der Inbetriebnahme des Kraftwerkes Buschhaus ab sofort greifbare Verbesserungen bei der Belastung der Umwelt zu erzielen und gleichzeitig der arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Bedeutung dieses Projektes Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung hat deshalb mit der Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG (BKB) eine Vereinbarung getroffen, mit der die vom Deutschen Bundestag, der Bundes- und der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Emissionsminderung umgesetzt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, daß aufgrund der in der Vereinbarung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen keine Entlassungen von Arbeitnehmern erfolgen. In der Vereinbarung hat sich die BKB verpflichtet, die Schwefeldioxid-Emissionen (145 000 t im Jahr 1982) der von ihr betriebenen Kraftwerke nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes Buschhaus im ersten Jahr um rund 14 %, im zweiten Jahr um rund 17 % und im dritten Jahr um rund 21 % abzusenken. Im Jahre 1987 wird dann der Ausstoß der BKB-Kraftwerke um über 75 % abgesenkt. Ab 1993 findet eine weitere Reduzierung auf unter 9 000 t/Jahr statt, das heißt, innerhalb eines knappen Jahrzehnts um fast 95 %.

Derzeit ist keine Region in der Bundesrepublik Deutschland bekannt, in der ebenfalls eine derartige Reduzierung der Schwefeldioxid-Emissionen erfolgt. Dieses Ergebnis ist allein durch intensive Verhandlungen mit der BKB erzielt worden. Nach der Rechtslage wäre die BKB zu den vereinbarten Maßnahmen nicht verpflichtet gewesen.

Die für das Kraftwerk Buschhaus erteilte Betriebsgenehmigung ist noch nicht rechtsbeständig. Die Landesregierung ist jedoch zuversichtlich, daß im Interesse der Umwelt und der Menschen im Raum Helmstedt die gerichtlich geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden können. Sofern aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Braunschweig das Kraftwerk Offleben I mit Inbetriebnahme des Kraftwerkes Buschhaus stillgelegt wird, werden allerdings 150 Arbeitsplätze entfallen.

Heizkraftwerk in Lüneburg

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Wirbelschichtfeuerung eine insbesondere aus der Sicht der Luftreinhaltung vorteilhafte Technologie darstellt. Sie hat daher vor allem aus Umweltschutzaspekten den Bau des Heizkraftwerkes Lüneburg und des noch wesentlich

größeren Wirbelschichtkessels des Kraftwerkes Afferde bei Hameln aus dem Kohleheizkraftwerk- und Fernwärmeausbauprogramm, dessen Mittel Land und Bund jeweils zur Hälfte aufbringen, gefördert.

Gewässerverschmutzung

Salzbelastung der Ems

Die Salzbelastung der Ems ist durch die verstärkte Ableitung von versalztem Grubenwasser aus dem Kohlebergwerk Ibbenbüren in der Tat weiter angestiegen. Die über die Speller Aa eingeleitete Chloridfracht hat sich nach 1981 im Mittel von rund 5 kg/s auf 10 kg/s erhöht. Dies macht zwar nur einen geringen Bruchteil der Salzbelastung von Werra und Weser aus; die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß sich die Salzeinleitung über die Aa in die Ems nicht mit ihren Forderungen im Natur- und Umweltschutz verträgt.

Eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf den Betreiber hat, wie dem Niedersächsischen Heimatbund bekannt ist, die Landesregierung leider nicht. Sie hat jedoch die nordrhein-westfälische Landesregierung mit Nachdruck aufgefordert, Lösungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Salzbelastung zu finden. Entsprechende Untersuchungen sollen eingeleitet sein. Niedersachsen will dazu auch von sich aus einen Beitrag zur Lösung des gegebenen Zustandes leisten und läßt daher Minimierungsmaßnahmen im Bereich des Bergbaues und des Zechenbetriebes durch das Niedersächsische Oberbergamt und das Landesamt für Bodenforschung untersuchen. Zu der Frage, ob das alte Einleitungsrecht die seit Jahren 1981 verstärkte Einleitung abdeckt, bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Überdüngung durch Gülle

Zum Vollzug des § 15 Absatz 5 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) ist am 13. April 1983 ein Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Maßnahmen gegen die Überdüngung mit Gülle und Geflügelkot ergangen. Dieser Runderlaß ist bindend für die nachgeordneten Behörden und soll ihnen ermöglichen, durch konkrete Maßnahmen im Einzelfall eine Überdüngung durch Gülle und eine damit verbundene Schädigung der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, zu unterbinden. Der Erlaß sieht hierfür zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen für die Gülleaufbringung vor.

Wenn jedoch Gülle nur zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Mengen auf Ackerflächen und Grünland aufgebracht werden darf, so ist die darüber hinaus anfallende Gülle bis zur Möglichkeit ihrer Verwertung ordnungsgemäß zu lagern. Hier stellt sich im Augenblick das Problem, daß zur Zeit Lagerkapazitäten für die Gülle noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Für den Vollzug des Runderlasses ist deshalb eine Übergangszeit vorgesehen, die allerdings drei Jahre nicht überschreiten soll.

Um die erforderlichen Lagerungsmöglichkeiten für Gülle kurzfristig schaffen zu können, hat das Land Mittel in erheblichem Umfang zur Förderung des Baus von Güllebehältern zur Verfügung gestellt. Im Agrarhaushalt 1984 sind hierfür 6,3 Mio. DM für Zuschüsse ausgewiesen. Dieser Betrag ist vor kurzem um 9,2 Mio. DM aufgestockt worden, die in Form von Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden, so daß also für 1984 insgesamt 15 Mio. DM für den Bau von Güllebehältern zur Verfügung stehen. Für das Jahr 1985 sind für Neubewilligungen weitere 40 Mio. DM vorgesehen.

Von Seiten der Landwirte wird großes Interesse an der Durchführung des Gülleprogrammes bekundet. Dies zeigt sich insbesondere an der bereits jetzt vorliegenden Vielzahl von Anträgen auf Bezuschussung des Baus von Güllebehältern. Angesichts dieser Entwicklung ist zu erwarten, daß in kurzer Zeit ausreichende Lagerkapazitäten für Gülle vorhanden sein werden.

Es ist richtig, daß von Großbetrieben zur Massentierhaltung erhebliche Belastungen für die Umwelt ausgehen. Das bestehende Umweltrecht muß infolgedessen strikt gehandhabt werden. Im übrigen hat sich das Kabinett verschiedentlich mit dem Problem beschäftigt.

Müllbeseitigung – Müllverwertung

Verwertung von Sonderabfällen

Nach dem Grundsatz „Vermeidung vor Verwertung – Verwertung vor Beseitigung“ bemüht sich die Landesregierung besonders auf dem Ge-

biet der Sonderabfallwirtschaft um die Anwendung neuer Verfahren im Interesse des Umweltschutzes.

Die Behandlung und mögliche Verwertung verschiedener flüssiger und schlammiger Sonderabfälle durch Zusetzen bestimmter Kalk enthaltender Reaktionsmittel sind in den letzten Jahren als DCR-Verfahren (Dispersion durch chemische Reaktion) auf der Grundlage eines von Professor Bölsing patentierten Verfahrens bekannt geworden. Bei der Behandlung ölhaltiger Rückstände konnte sich das Verfahren bewähren.

Wie bei einer Reihe von anderen Verfestigungsverfahren und Einkapselungssystemen, kommt es darauf an, durch das Reaktionsmittel die Schadstoffe so zu binden, daß sie auf Dauer (irreversibel) festgelegt sind. Entsprechende Untersuchungen für Einzelfälle werden zur Zeit beim Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt. Für staatliche Förderungsmaßnahmen wird kein Anlaß gesehen, weil das Verfahren inzwischen als in der Praxis eingeführt angesehen werden kann und sich im Rahmen des freien Wettbewerbs bewähren muß.

Wilde Müllablagerungen

Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist durch Gesetz die Pflicht zur Abfallbeseitigung zugewiesen worden. Dazu gehört auch, daß die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen überwacht, Verstöße dagegen geahndet und „wilde“ Müllablagerungen beseitigt werden. Diese Regelung hat sich bewährt. Unsere Landschaft ist in den letzten Jahren erkennbar sauberer geworden.

Die zuständigen Gebietskörperschaften bieten von der Haus- und Sperrmüllabfuhr über Glas- und Altpapiersammlungen bis zur Annahme von Sonderabfallkleinmengen ein breites Entsorgungsangebot an. Von daher ist es an sich unverständlich, daß immer noch widerrechtliche Müllablagerungen in der freien Natur vorkommen.

Weil sich einzelne Verstöße offenbar nicht ausschließen lassen, begrüßt die Landesregierung den Appell des Niedersächsischen Heimatbundes an die Hilfe unserer Mitbürger. Die zuständigen Stellen sind für jeden Hinweis dankbar und bemüht, für Abhilfe zu sorgen. Nur durch gemeinsame Anstrengungen können wir unsere Umwelt nachhaltig schützen.

Tongrube Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg

Mit der Frage nach der Schutzwürdigkeit der Tongrube Sachsenhagen hat sich inzwischen auch der Niedersächsische Landtag befaßt. Eine Ausweisung der Grube als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal wurde nicht befürwortet, weil unter anderem das von Menschenhand geschaffene Feuchtbiotop nur regionale Bedeutung hat und nur durch künstliche Wasserhaltung (Pumpen) erhalten bleiben könnte.

Die Planungen des Landkreises sehen die Anlage einer Zentraldeponie für Haus- und Sperrmüll sowie die Anlage eines Ersatzbiotopes zwischen Tongrube und der Sachsenhägener Aue vor.

Zweifel seitens der Bevölkerung an der Undurchlässigkeit der geplanten Deponie sind der Planfeststellungsbehörde, der Bezirksregierung Hannover, als Material zugeleitet worden. Sie werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens überprüft. Neuere Untersuchungen staatlicher Stellen hierzu wurden nicht durchgeführt.

Müllverbrennungsschlacke für Wegebau in Jesteburg, Landkreis Harburg

Im Fall Jesteburg sind 30 Tonnen des eingebauten Materials wieder entfernt worden, da es sich dabei um nicht restlos ausgebrannte Schlacke gehandelt hat.

Von der Beseitigung der übrigen voll ausgebrannten Schlacke konnte abgesehen werden, weil durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, daß eine Gefährdung der Anlieger nicht gegeben ist.

Chemische Unkrautvernichtung

§ 36 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes regelt den Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungsmittel. Danach dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Teichen für die Erwerbsfischerei und auf Hof- und Gebäudeflächen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt auch, soweit von den Gemeinden Unkraut-Verordnungen erlassen worden sind.

Die Gemeinden können neue Verordnungen zur Bekämpfung von Unkräutern nur nach Maßgabe der Kriterien der Verordnung zur

Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 23. November 1981 (Nieders. GVBl. S. 373) erlassen. Diese sind

- ein Massenaufreten von Unkräutern,
- eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung oder Pflege benachbarter Grundstücke,
- das Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzdienst.

Diese Bedingungen sind nur in seltenen Ausnahmefällen erfüllt, so daß Unkrautverordnungen praktisch nicht mehr erlassen werden.

Bodenabbau

Gesteinsabbau am Ith

In Beantwortung der ROTEN MAPPE hat die Landesregierung mehrfach zum Gesteinsabbau am Ith Stellung genommen. Sie hat nie Zweifel daran gelassen, daß der Ith landschaftlich von besonderem Wert und deshalb schutzwürdig ist. Sie hat ferner erklärt, daß weitere Staatsforstflächen zum Gesteinsabbau nicht freigegeben werden. Im Oktober 1983 wurde eine von der Firma bereits betriebene Vertiefung des Steinbruchs nachträglich genehmigt. Dies beweist, daß in den Genehmigungsverfahren auch die Interessen der Firma und die Rohstoffsicherung berücksichtigt werden.

Über einen weiteren Antrag der Firma auf Verlängerung des Abbaus nach Nord-West auf rund 800 m ausschließlich auf der Westseite des Ith-Kammes ist im Mai 1984 vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt negativ entschieden worden. Mit Antrag vom Januar 1984 begehrt die Firma eine Erweiterung des Steinbruchs über den Ith-Kamm hinaus nach Osten unter gleichzeitiger Verlängerung um rund 460 m nach Nord-Westen. Dieser Antrag ist in der Kenntnis gestellt worden, daß sowohl Flächen der Landesforstverwaltung benötigt würden als auch eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes „Ith“ nötig wäre. Bei der Aussage der Landesregierung, daß weitere Staatsforstflächen zum Gesteinsabbau nicht freigegeben werden, bleibt es. Darüber hinaus hat der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anläßlich der Aktuelle Stunde im Landtag am 10. Juli 1984 erklärt, daß die Bezirksregierung Hannover angewiesen werde, Teillöschungsgenehmigungen für das Landschaftsschutzgebiet nicht mehr zu erteilen.

Somit ist die Einsetzung eines besonderen Gremiums nicht erforderlich. Qualitätsmaßstäbe für Stoffe, die der Erstellung von Bauwerken dienen, finden ihren Ursprung nicht – wie oftmals vermutet – im ingenieurmäßig kompromißlosen Streben nach einem optimalen Bauwerk. Die Qualitätsmaßstäbe für das Bauwerk „Straße“ werden vielmehr gesetzt insbesondere durch

- die Erwartungshaltung der Straßenbenutzer, die ein jederzeit befahrbares, schadenfreies, sicheres Bauwerk voraussetzen,
- die Rechtsprechung, die dem Straßenbausträger im zunehmenden Maße Vorgaben für die hinreichende Ausfüllung des Begriffs „Verkehrssicherungspflicht“ setzt,
- die haushaltsmäßige Verpflichtung, außer auf einmalige Investitionskosten insbesondere das Augenmerk darauf zu richten, daß das Bauwerk über die lange Dauer seines Bestandes ein Minimum an Reparatur- und Sanierungskosten erforderlich macht.

Unter Einbeziehung der in der Bundesrepublik Deutschland anstehenden Gesteinsvorkommen und Berücksichtigung von Importgestein sind durch die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen die technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (TL Min-StB 83) erarbeitet worden, die der Bundesminister für Verkehr in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen und den Straßenbauverwaltungen der Länder zur Anwendung vorgegeben hat. Der Bundesminister für Verkehr hat außerdem im Jahre 1978 den Ländern die Anwendung bestimmter Grenzwerte des Schlagzertrümmerungswertes am Splitt für die einzelnen Schichten einer Straßenbefestigung (Deck-, Binder- und Tragschicht) empfohlen. Wäre in Niedersachsen dieser Empfehlung des Bundesministers für Verkehr gefolgt worden, hätte eine Verwendung des Materials der im mittleren Niedersachsen befindlichen Kalksteinbrüche eingeschränkt werden müssen.

Trotz der Festlegung der „TL Min-StB 83“ und der Empfehlung des Bundesministers für Verkehr hat die niedersächsische Straßenbauverwaltung aufgrund jahrelanger Erfahrungen ihre Qualitätsforderungen niedriger angesetzt, um die vorhandenen heimischen Kalksteine wirtschaftlich verwenden zu können.

Die Landesregierung bittet daher den Niedersächsischen Heimatbund, die Vorschläge der dort bekannten Experten zu konkretisieren, bevor eine weitere Herabsetzung der Qualitätsanforderungen an das Straßenbaumaterial geprüft und verantwortet werden kann.

Gipsabbau

Schutzkonzept für Gipskarstlandschaften

Für die Gipskarstlandschaft vor dem südlichen Harzrand und das Problem des Gipsabbaus hat die Landesregierung im Landes-Raumordnungsprogramm grundsätzliche Festlegungen getroffen. Diesen lag eine sorgfältige Abstimmung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Rohstoffgewinnung zugrunde. Das Nähere hat nunmehr der Landkreis Osterode in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm entsprechend den Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes zu regeln. Die fachlichen Erfordernisse hat er im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Die Behörden des Landes werden den Landkreis dabei fachlich unterstützen und beraten.

REA-Gipse/Sekundärgipse

Die neue Großfeuerungsanlagen-Verordnung in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird den Bau von Rauchgasentschwefelungsanlagen notwendig machen. Welchem Verfahren die Betreiber dabei den Vorzug geben, ist nicht bekannt. Daher ist eine Aussage der Landesregierung über den Anfall von REA-Gipsen in den nächsten Jahren gegenwärtig nicht möglich.

Es ist deshalb auch nicht abzusehen, in welchem Umfange eine Substitution von Natur- durch Sekundärgipse erfolgen kann. Es muß davon ausgegangen werden, daß sich die betroffenen Gipsunternehmen auch in den kommenden Jahren aus bisher zum Abbau genehmigten heimischen Quellen mit diesem Rohstoff versorgen müssen.

Landkreis Osterode

Naturschutzgebiete Hainholz und Beierstein

Das Verfahren nach dem Naturschutzgesetz zur Erweiterung und Arrondierung der Naturschutzgebiete Hainholz und Beierstein wurde im Mai 1983 eingeleitet. Es ist keineswegs zum Stehen gekommen. Vielmehr hat die Bezirksregierung Braunschweig die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und beteiligten Behörden eingeholt. Die Anhörung hat die Naturschutzwürdigkeit bestätigt, zugleich aber auch ergeben, daß für Teilflächen Nutzungsansprüche bestehen, die den angestrebten Schutzziele zuwiderlaufen. Die Abwägung erfordert deshalb besondere Sorgfalt.

Das gerade angeordnete Flurbereinigerungsverfahren Schwietershausen steht der Zielsetzung des Naturschutzverfahrens nicht entgegen. Vielmehr wird im Flurbereinigerbeschuß vom 24. Juli 1984 der Schutz und die Erhaltung – möglicherweise auch die Erweiterung – der vorhandenen schützenswerten Biotopie ausdrücklich als ein Ziel des Verfahrens hervorgehoben.

Eine akute Gefährdung von Teilflächen des auszuweisenden Naturschutzgebietes durch Gipsabbau besteht nicht, weil zur Zeit weder entsprechende Abbauanträge noch Voranfragen vorliegen.

Naturschutzgebiet Lichtenstein

Im Bereich des ökologisch wertvollen Gipskarstgebietes Lichtenstein hat der Landkreis für eine rund 500 m östlich des Naturschutzgebietes Lichtenstein gelegene Teilfläche am Hellenberg die Abbaugenehmigung erteilt. Eine Beeinträchtigung des vergleichsweise wertvolleren Lichtensteins ist damit nicht verbunden. Für die mögliche Erweiterung des Naturschutzgebietes Lichtensteins bleibt noch Raum.

II. Naturschutz und Landschaftspflege

Situation des Naturschutzes – Naturschutzverwaltung

Personelle Ausstattung des Naturschutzes

Maßstab für die personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden ist nicht der Vergleich mit anderen Fachbehörden, sondern ist allein Art und Umfang der den Naturschutzbehörden übertragenen Aufgaben. Diese haben in den letzten Jahren ganz erheblich zugenommen. Zu

nennen sind die durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz neu geschaffene Eingriffsregelung und die Landschaftsplanung, vor allem aber die von der Landesregierung aufgelegten Programme zum Schutz der Natur, das Moorschutzprogramm, das Programm zur Verdoppelung der niedersächsischen Naturschutzgebiete, das Naturschutzprogramm für den Untereelberaum und die Vorbereitung für den Nationalpark Wattenmeer. Daß der neue gesetzliche Auftrag und die weitreichenden Programme der Landesregierung sachgerecht und zügig nicht ohne zusätzliches Fachpersonal bei den Naturschutzbehörden durchgeführt werden können, steht für die Landesregierung außer Frage. Sie hat deshalb in einer Zeit, in der Sparen die Haushaltspolitik des Bundes, der Länder und der Gemeinden bestimmte, die Planstellen der staatlichen Naturschutzverwaltung in den letzten acht Jahren nahezu verdoppelt. Die Zahl der Planstellen wurde von 34 auf 66 erhöht. Zusätzlich wurden 13 Stellen für Angestellte im Zeitvertrag zur Verfügung gestellt für die Bestandsaufnahme der schutzwürdigen Gebiete und das Programm zur Verdoppelung der Schutzgebiete. Damit die Verfahren, die in den vergangenen Jahren zur Ausweisung neuer Naturschutzgebiete eingeleitet worden sind, zügig zu Ende geführt, zugleich aber auch den Betroffenen eine umfassende Information, erschöpfende Gelegenheit zur Erörterung und jede mögliche Hilfe gewährt werden kann, sollen im kommenden Jahr der staatlichen Naturschutzverwaltung weitere 4 Planstellen und 12 Zeitvertragsstellen zugewiesen werden. Es gibt keinen Zweig der niedersächsischen Landesverwaltung, der in den vergangenen Jahren einen so hohen prozentualen Personalzuwachs hatte wie die Naturschutzverwaltung.

Auch die Landkreise haben erkannt, welche Bedeutung der Naturschutz inzwischen gewonnen hat und daß insbesondere die neue Aufgabe der Eingriffsregelung qualifiziertes Fachpersonal fordert. Während im Jahre 1976 bei den unteren Naturschutzbehörden nur 28 Fachkräfte der Landschaftspflege beschäftigt waren, betrug die Zahl im Jahre 1980 schon 42. Im Jahre 1984 sind 64 Fachkräfte beschäftigt.

Zweifelloso bestand bei den Landkreisen zunächst ein gewisser Vorbehalt gegen die Einsetzung einer Landschaftswacht. Sie warteten auf eine Regelung durch das Land und auf Erfahrungen bei anderen Landkreisen. Nach § 59 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sollen keine einheitlichen Vorschriften nur erlassen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Landesregierung sieht zur Zeit keine Notwendigkeit, die Landkreise und kreisfreien Städte durch Landesvorschriften über die Bestellung und die Tätigkeit der Landschaftswacht in ihrer Entscheidungsbefugnis einzuengen. Die kommunalen Spitzenverbände haben ihren Mitgliedern gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß das Fehlen einheitlicher Landesvorschriften kein Hinderungsgrund für die Bestellung und Tätigkeit der Landschaftswacht ist. Inzwischen gibt es schon in sechs Landkreisen eine Landschaftswacht, für vier weitere Landkreise ist sie geplant. In anderen Landkreisen werden die Aufgaben einer Landschaftswacht teilweise von den regional bestellten Naturschutzbeauftragten mit wahrgenommen. Es ist also auch auf diesem Gebiet eine Entwicklung in die richtige Richtung festzustellen, die durch die Naturschutzverbände und ihre Gliederungen nur unterstützt werden kann.

Angestrebte Verdoppelung der Naturschutzflächen

Die Landesregierung verfolgt intensiv ihr Ziel, die Fläche der Naturschutzgebiete in den nächsten Jahren zu verdoppeln. Im ersten Halbjahr 1984 wurden rund 2 300 ha neu unter Naturschutz gestellt. Darunter befindet sich das sehr wertvolle Gebiet der Meißendorfer Teiche im Landkreis Celle. Dieses Ziel der Landesregierung bedeutet nicht, daß wir bestimmte Landschaftstypen auf Kosten anderer wichtiger Biotopie vernachlässigen, wenn auch in den Hochmooren, im Wattenmeer und im Staatswald ein gewisser Schwerpunkt liegt. Alle Ausprägungen unserer heimatischen Natur sollen in ihrer naturbedingten Verteilung erhalten bleiben. Dazu gehören auch die Fließgewässer mit ihren Auen. Die Erhebung des Landesverwaltungsamtes wird in jedem Fall bei der Auswahl der zu schützenden Gebiete herangezogen. Die systematische Auswertung dieser Kartierung steht vor dem Abschluß. Sie wird zentraler Teil des gesetzlich vorgeschriebenen Landschaftsprogrammes sein, in dem das Ziel konkretisiert wird, unsere Natur nicht einseitig, sondern in allen Ausprägungen zu erhalten.

Die vom Landesverwaltungsamt kartierten ökologisch besonders wertvollen Bereiche haben bereits nach Abwägung mit den unterschiedlichen fachspezifischen Belangen ihren Niederschlag im Landes-Raumordnungsprogramm gefunden.

Beteiligung der Verbände an Planfeststellungsverfahren nach § 29 BNatSchG

Die Beteiligung nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die Naturschutzverbände mit einer erheblichen Arbeitsbelastung verbunden. Es ist daher verständlich, daß die Verbände unzufrieden sind, wenn ihre Stellungnahmen nicht immer den erhofften Erfolg haben und ihnen von den Behörden nicht jede gewünschte Unterstützung im Beteiligungsverfahren gewährt wird. In Beantwortung einer Kleinen Anfrage hat die Landesregierung ihr Interesse an einer reibungslosen und effektiven Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzverbänden bekundet.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt regelmäßig Gespräche mit den anerkannten Naturschutzverbänden, in denen diese Gelegenheit haben, ihre Sorgen hinsichtlich der Durchführung der Beteiligungsverfahren vorzutragen. Während sich früher die Verbände beklagten, daß sie über das Ergebnis des Verfahrens, in dem sie Stellung genommen haben, nicht informiert wurden, wird ihnen jetzt in der Regel der Planfeststellungsbeschuß oder die entsprechende abschließende Entscheidung zugestellt. Auch die früher häufig erhobene Klage einer zu kurzfristigen Beteiligung wird von ihnen jetzt nicht wiederholt. Der Übersendung der zum Teil sehr umfangreichen Planungsunterlagen sind gewisse Grenzen gesetzt. Einen über die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Gutachten hinausgehenden Rechtsanspruch haben die Verbände nicht. Da für das Beteiligungsverfahren zahlreiche Bundes- und Landesverwaltungen zuständig und die Verhältnisse bei den einzelnen Planungen unterschiedlich sind, wird es nicht möglich sein, von heute auf morgen eine einheitliche, alle befriedigende Lösung zu finden. Ebenso wie die Landesregierung an einer effektiven Beteiligung der Verbände im Interesse des Naturschutzes interessiert ist, hat sie auch dafür zu sorgen, daß die Planungsverfahren nicht immer komplizierter und kostspieliger werden.

Der Niedersächsische Heimatbund beklagt, daß der § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ihm nicht Gelegenheit gibt, zu allen einschlägigen Planungen Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch des Heimatbundes könnte nur durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen werden. In den Verfahren, in denen keine förmliche Beteiligung nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt, sind die Verbände jedoch keineswegs von der Mitwirkung ausgeschlossen; sie haben vielmehr das jedem Bürger zustehende Recht, Bedenken oder Einwände geltend zu machen und Anregungen einzubringen. Das gilt unter anderem für die Beteiligung an der Bauleitplanung und für die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Auch an Raumordnungsverfahren werden die Naturschutzverbände grundsätzlich beteiligt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine „Umweltverträglichkeitsprüfung“ vor dem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren wird von der Raumordnung für raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen seit jeher praktiziert, zwar nicht mit dieser Bezeichnung, aber mit der von Umweltverträglichkeitsprüfungen im allgemeinen erwarteten Zielrichtung.

Bereits bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme wird geprüft, ob eine Planung mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar ist. In diesem frühen Planungsstadium wird im Rahmen des Abstimmungsverfahrens – an dem über den gesetzlich festgelegten Kreis der zu Beteiligten hinaus auch Stellen und Bürgerinitiativen einbezogen werden, die Umweltschutzbelange vertreten – eine umfassende Koordination der verschiedenen Raumansprüche vorgenommen. Belange des Umweltschutzes werden dabei mit hohem Gewicht in die Abwägung einbezogen.

Raumbeanspruchende und raumbeeinflussende Einzelvorhaben werden im Rahmen der Raumordnungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Rechtsgrundlage für die Durchführung von Raumordnungsverfahren sind § 14 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes sowie der Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. Januar 1978 (Nieders. MinBl. S. 47). Darin wird gefordert, daß bei der Beurteilung eines Vorhabens auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung einer Planung mit den Grundsätzen und Zielen, die in den Raumordnungsprogrammen festgelegt sind, herbeizuführen. Eine Planung, deren schädliche Umwelteinwirkungen weder durch standörtliche Alternativlösungen, räumliche Gliederungen oder durch technische und

bauliche Schutzmaßnahmen vermieden oder verringert werden können, findet dort ihre Grenzen, wo eine unzumutbare Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen oder Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung drohen. Auch bei der Durchführung der Raumordnungsverfahren findet eine umfassende Beteiligung der Stellen statt, deren Aufgabenbereiche durch das Verfahren berührt werden.

Die im Raumordnungsverfahren vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens oder Genehmigungsverfahrens zu treffende Feststellung, ob eine Planung oder Maßnahme mit der vorgesehenen Entwicklung des Landes oder eines Teilraumes auch unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vereinbar ist, hat sich bewährt. Zu erwartende Umweltkonflikte führten bereits des öfteren zur Ablehnung von Planungen.

Grünflächen in Wohn- und Industriegebieten

Der Vorschlag geht vom Ansatz her mit dem Ziel der Landesregierung konform, Grünflächen in den bebauten Ortslagen zu sichern und zu erweitern. Die in der ROTEN MAPPE unter dem Titel „Landeswettbewerbe im Städtebau“ lobend erwähnten Aktivitäten des Niedersächsischen Sozialministeriums dienen der gleichen Zielsetzung.

Möglicherweise könnte eine Grünflächenzahl über die schon vorhandenen Festsetzungsmöglichkeiten hinaus in speziellen Fällen Verbesserungen bringen. Dennoch sollte auf eine derartige Festsetzungsmöglichkeit verzichtet werden, um das Bauplanungsrecht nicht mit weiteren Vorschriften zu belasten.

Straßenbau

Landkreis Göttingen

Bundesbahn-Neubaustrecke Hannover–Würzburg und Ausbau der A 7 bei Münden

Die Landesregierung wird in ihren prinzipiellen Bemühungen nicht nachlassen, die Arbeiten für den Bau der BAB-Werratalbrücke so schnell wie möglich anzufassen und durchzuführen. Endgültige Aussagen über einen bestimmten Zeitpunkt sind zur Zeit jedoch nicht möglich, da das erforderliche Planfeststellungsverfahren noch durchzuführen und auch die Finanzierung sicherzustellen ist. Letzte vorhandene Unklarheiten zur Finanzierung werden bei der im nächsten Jahr anstehenden Fortschreibung des Bedarfsplanes sicherlich ausgeräumt.

Der Gestaltungsvorschlag von Prof. Dr.-Ing. Leonhard für die zwei neuen Werratalbrücken (BAB + DB) ist Gegenstand des gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahrens der Deutschen Bundesbahn und beinhaltet die von der ROTEN MAPPE formulierten Wünsche. Die Landesregierung hegt keinen Zweifel, daß der Gestaltungsvorschlag auch so zur Ausführung kommen wird. Die Fragen über die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem 6spurigen Ausbau der BAB A 7 im Bereich Münden werden im abschließenden Planfeststellungsverfahren geklärt werden.

Westumgehung von Grone, Stadt Göttingen

Planungs- und Baulasträger für das angesprochene Bauvorhaben ist die Stadt Göttingen. Nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach Artikel 44 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung steht den Kommunen das Recht zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises hat die Stadt Göttingen auch im vorliegenden Fall als Straßenbaulasträger der künftigen Westumgehung Grone den Bau auf der Grundlage der Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Bundesbaugesetzes durchzuführen.

Das Land Niedersachsen hat nur geringe Möglichkeiten, in die Planungshoheit der Stadt Göttingen einzugreifen. Einwendungen, Bedenken und Anregungen gegen das Straßenbauvorhaben werden im Rahmen des vorgeschriebenen Bebauungsplanverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens behandelt.

Die Stadt Göttingen hat für den Bau der Westumgehung Grone Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Das Vorhaben ist als grundsätzlich förderbar anerkannt worden. Zuwendungen dürfen aber erst dann gewährt werden, wenn das Vorhaben planungsrechtlich gesichert ist. Dieses ist nach Aussagen der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Braunschweig, und des Baulasträgers, der Stadt Göttingen, derzeit noch nicht der Fall.

Das Tiefbauamt der Stadt Göttingen hat vom Rat der Stadt den Auftrag erhalten, neue Planunterlagen für eine Westumgehung Grone auf einer gegenüber der bisherigen, auf starke Widerstände gestoßenen Planung weiter von der Bebauung abgesetzten Linienführung vorrangig zu bearbeiten und zur planungsrechtlichen Sicherung ein neues Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Mit dieser neuen Trassenführung werden die vom Niedersächsischen Heimatbund vorgetragenen Bedenken gegen eine Westumgehung Grone weitestgehend ausgeräumt werden können.

Autobahnen

Bundesautobahn 26 Hamburg–Stade

Der Bau der A 26 ist für die verkehrsmäßige Anbindung des Raumes Cuxhaven/Stade unerlässlich, wenn diese Region nicht im Vergleich zu anderen Regionen des Landes benachteiligt werden soll. Gleichzeitig wird sie die parallel zur Elbe verlaufenden Straßenzüge entlasten.

Zu dieser Straßenplanung wurde bereits in den vergangenen Jahren Stellung genommen. Auch der Landesregierung ist das Spannungsverhältnis zwischen den aus strukturpolitischen Gründen notwendigen Maßnahmen und dem Natur- und Landschaftsschutz bewußt. Sie hat sich jedoch unter Abwägung aller Belange für den Bau der A 26 entschieden. Aus der Sicht der Landesregierung sind neue Gesichtspunkte nicht erkennbar.

Bundesautobahn 39 im Landkreis Harburg

Hier dürfte es sich um eine unterschiedliche Interpretation des gleichen Tatbestandes handeln. Tatsache ist, daß die ursprüngliche Trasse, die das Naturschutzgebiet in starkem Maße betroffen hätte, soweit wie möglich nach Norden verschoben wurde. Die Straßenbauverwaltung hat diese neue Situation, bei der nur ein kleiner Zipfel des Waldes in der Nord-Ost-Ecke abgeschnitten wird, mit „berühren“ definiert. Ihre Fotos zeigen vermutlich die zwischenzeitlich freigeschlagene Waldfläche, wobei auch die Bäume nördlich der Trasse zu sehen sind. Dieses muß zwangsläufig den Eindruck einer Schneise vermitteln, ohne gleichzeitig den oben geschilderten Tatbestand wiederzugeben.

Bundesautobahn A 261 Marmsdorf–Dibbersen

Die Landesregierung hat dieses Projekt sehr intensiv erörtert und sich durch Einschaltung des Landesbeauftragten für Umweltschutz zusätzlich darum bemüht, eine Lösung zu finden, die den unterschiedlichen Interessen gerecht wird und die Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen findet.

Der Herr Ministerpräsident hat sich der Angelegenheit auch persönlich angenommen und nach Erläuterung der Trassenvarianten vor Ort veranlaßt, daß noch einmal eine Untervariante der Kurztrasse in die Prüfung einbezogen wurde. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß keine der untersuchten Trassenvarianten ohne Widerspruch bleibt. Die Landesregierung bedauert, daß es nicht möglich war, ein größeres Maß an Einigkeit vor Ort zu erzielen. Die Bezirksregierung wurde daher gebeten, das Planfeststellungsverfahren zum Abschluß zu bringen.

Hochstraße in Hannover

Auch die Landesregierung ist der Ansicht, daß ein Abriss der Stahlhochstraße über dem Aegidientorplatz das hannoversche Stadtbild verbessern würde. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand in der Landeshauptstadt Hannover über den weiteren Ausbau der innerstädtischen Infrastruktur wird eine Hochstraße aber zumindest noch bis zum Ende dieses Jahrzehnts unbedingt benötigt, vor allem weil die Marienstraße infolge der Arbeiten für den weiteren Stadtbahnausbau das vorhandene Verkehrsaufkommen nur eingeschränkt aufnehmen kann; die Hochstraße muß dies ausgleichen.

Bei der Landeshauptstadt Hannover werden zur Zeit Überlegungen angestellt, die sich mit der Renovierung der vorhandenen Hochstraße oder einer neuen Konstruktion befassen. Der Meinungsbildungsprozeß ist noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen will die Stadt nicht gestatten, daß die Hochstraße als Träger von Werbung benutzt wird.

Straßen durch dörfliche Siedlungen

Die vom Niedersächsischen Heimatbund gewünschte Regelung auf dem Erlaßwege ist schon am 24. März 1981 durch den Niedersächsischen

Minister für Wirtschaft und Verkehr erfolgt. Ebenso werden von der Straßenbauverwaltung und ihr nahestehenden Körperschaften Fortbildungsveranstaltungen mit dem vom Heimatbund genannten Ziele durchgeführt. Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den Ländern die Wissenschaft eingeschaltet und zahlreiche Forschungsaufträge erteilt, die allerdings zur Zeit noch laufen.

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt seit dem Jahre 1978 Fortbildungsveranstaltungen für Gemeinden und Landkreise durch, in denen im Rahmen des Themas „Grünordnung im Dorf“ auch die Fragen der Straßenführung im Dorf und der Straßenbegrünung behandelt werden.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden“ spielt der dorfstrukturgerechte Straßenbau bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Erhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Grünflächen an Straßen- und Wegrändern

Gehören die angesprochenen Grünstreifen als Bestandteil zur Gemeindestraße, findet das Straßenrecht Anwendung. Da Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden gehören, hat die Straßenaufsicht nur die Möglichkeit, im Rahmen einer Rechtsaufsicht die Einhaltung der Gesetze zu überwachen. Ob und inwieweit Gemeinden eine landwirtschaftliche Nutzung der Grünflächen entlang ihrer Straßen zulassen, liegt in ihrer eigenen Verantwortung.

Soweit es sich um Wege im Eigentum von Realverbänden (Genossenschaftswege) handelt, ist es Sache der Verbände, ob und inwieweit sie die landwirtschaftliche Nutzung der Wegränder gestatten. Die Überwachung durch den Landkreis beschränkt sich auch hier auf die Rechtsaufsicht.

Gemeinden und Realverbände sollten bei der auch ihnen obliegenden Pflicht zur Schonung und Förderung der Natur eine besondere Vorbildfunktion übernehmen.

Sohlsteine in Straßengraben

Die Aussage, daß immer mehr Straßengräben an Bundes- und Landesstraßen mit Sohlsteinen aus Beton versehen werden, ist nicht zutreffend. Bei der Anlage von Straßenentwässerungsanlagen wird von der Straßenbauverwaltung zunächst immer angestrebt, das Niederschlagswasser über begrünte Straßengräben versickern zu lassen, um es möglichst schnell dem Grundwasser wieder zuzuführen.

Reicht die Kapazität dieser Rasenmulden nicht aus oder müssen aus dem Gelände auf die Straße zulaufende Gräben aufgenommen werden, ist die Anlage von Straßenseitengräben erforderlich.

Straßenseitengräben haben eine offene Sohle und begrünte Böschungen; auch sie werden in der Regel nicht befestigt. Schon allein aus Kostengründen werden Sohlschalen oder Sohlsteine nicht wahllos eingebaut.

Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise das Sohlgefälle der Rasenmulden oder der Seitengräben mehr als 3 v. H. beträgt, werden Sohlschalen eingebaut, Steinschüttungen vorgenommen oder Sohlabstürze angelegt.

Dies ist unabdingbar, da sonst durch die hohen Fließgeschwindigkeiten in den Seitenmulden und Seitengräben mit Erosionen zu rechnen ist, die den Bestand der Straße gefährden könnten.

Wasserbau – Feuchtgebiete

Trinkwasser

Wassergewinnung im Harz – Talsperrenbau

In den Raumordnungsverfahren sind die Planungen der Harzwasserwerke als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar erklärt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig wird die im Rahmen der gegenwärtig laufenden Planfeststellungs- und Bewilligungsverfahren vorgebrachten Bedenken, Einwände und Anregungen sorgfältig prüfen. Dies schließt auch den von den Harzwasserwerken angegebenen Wasserbedarf ein.

Die aus dem Harz zu liefernden Trinkwassermengen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung im zentralen und südlichen Niedersachsen sind gutachtlich nachgewiesen worden. Nach diesem Gutachten ist die zusätzliche Trinkwasserabgabe aus dem Harz nur zum Teil zur

Deckung eines höheren Wasserbedarfs erforderlich. Vielfach muß auch Ersatz für aus ökologischen Gründen zu verminderte Grundwasserentnahmen an anderen Orten bereitgestellt werden.

Die ROTE MAPPE berücksichtigt in ihrer ablehnenden Stellungnahme ferner nicht, daß die wasserwirtschaftlichen Planungen im Harz neben der Erschließung neuer Wassermengen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung auch der Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Niedrigwasseraufhöhung in Trockenzeiten dienen. Die untere Siebertal-sperre soll beispielsweise in Trockenzeiten einen Mindestabfluß in der Sieber garantieren. Bei Hochwasser soll sie bis in die Leine hinein den Hochwasserschutz erheblich verbessern.

Zum Schutz des Oberflächen- und des Grundwassers wurden in den letzten Jahren umfangreiche Anstrengungen unternommen. Erinnert sei nur an den Bau von leistungsfähigen Kläranlagen, an den an anderer Stelle bereits erwähnten Gütle-Erlaß, mit dem der Nitratentzug in das Grundwasser entscheidend verringert werden soll, und an die Vorschriften zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die Trinkwasserversorgung in Niedersachsen allein schon aus Gründen der Versorgungssicherheit auch in Zukunft ausschließlich auf Grund- und Talsperrenwasser und nicht auf Flußwasser zurückgreifen muß.

Grundwasserentnahme in der Nordheide

Im Gebiet der Grundwasserentnahme Nordheide sind in den letzten Jahren umfangreiche beweissichernde Maßnahmen durchgeführt worden, die einen Umfang erreicht haben, der für das Bundesgebiet einmalig ist. Das Umweltbundesamt, durch das im Auftrage des Bundesministers des Innern eine Stellungnahme zur Grundwasserentnahme in der Nordheide erarbeitet wurde, hat in Ergänzung dieser Stellungnahme vor kurzem bestätigt, daß

- das von der Bezirksregierung Lüneburg bis zum Jahre 1974 geführte Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme in der Nordheide seinerzeit aufgrund des damaligen Erkenntnisstandes sorgfältig und fachlich umfassend durchgeführt wurde,
- die nach dem Jahre 1974 im Zusammenhang mit einem gewachsenen Umweltbewußtsein ergriffenen Maßnahmen angemessen sind und
- die Ergebnisse des Pumpversuches und des Wasserwerkprobetriebs abgewartet werden müssen,

bevor erforderlichenfalls weitere Maßnahmen durchgeführt oder neue politische Gespräche mit Hamburg begonnen werden können.

Zu den angeführten Schadensmeldungen ist festzustellen, daß diesen von der Bezirksregierung Lüneburg unter Mitwirkung der Fachdienststellen nachgegangen worden ist. Ein Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk Nordheide hat sich dabei in keinem Fall gezeigt. So wurde beispielsweise nachgewiesen, daß das Abflußverhalten der Schmalen Aue gegenüber den Vorjahren keine Besonderheiten aufweist und die Ursache für das Absinken des Wasserspiegels eines Teiches in der Gemeinde Sahrendorf eine Folge der extremen Witterungsverhältnisse im trockenen Sommer des Jahres 1983 ist.

Grundsätzlich beobachten die zuständigen Fachbehörden bei allen Grundwasserentnahmen das Grundwasser in der Umgebung der Förderbrunnen sehr sorgfältig, so daß Veränderungen frühzeitig festgestellt und ausgeglichen werden können. Dieses gilt auch für das Wasserentnahmegebiet südlich von Bremen.

Gewässerausbauten und Naturschutz

Der gemeinsame Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Kultusministers vom 5. Oktober 1973 „Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei wasserbaulichen Maßnahmen“ war eine Verwaltungsanweisung an die mit dem Gewässerausbau befaßten staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie an die Wasser- und Bodenverbände.

Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes am 1. Juli 1981 ist mit der dort eingeführten Eingriffsregelung ein weit wirksames Instrument gegeben, die Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Gewässerausbauten zu erreichen. Es ist beabsichtigt, den Erlaß vom 5. Oktober 1973 auf die neuen Bestimmungen abzustimmen. Außerdem soll das Heft des Verbandes der Deutschen Wasserbau- und Kulturbauingenieure „Ökologische Aspekte bei Aus-

bau und Unterhaltung von Fließgewässern“ durch Erlaß als Empfehlung eingeführt werden.

Im übrigen hebt die ROTE MAPPE zu Recht hervor, daß auch der Herr Ministerpräsident bei der erwähnten gemeinsamen Besichtigung im April dieses Jahres mit dem Stand der Dinge nicht einverstanden war. Er hat veranlaßt, daß die Auswirkungen des Gewässerausbaues auf Natur und Landschaft näher geprüft werden. Dies gilt sowohl für die Frage, ob die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften ausreichend sind, als auch für die mögliche Verbesserung ihrer Umsetzung und ihres Vollzuges. Darüber sind auch Abstimmungsgespräche mit dem Wasserverbandstag Niedersachsen angelaufen.

Vereinbarkeit einer Tätigkeit in Wasser- und Bodenverbänden und in Wasserbaubehörden

Ein Teil der Wasser- und Bodenverbände in Niedersachsen läßt sich für verschiedene Aufgabenbereiche durch Mitarbeit der jeweiligen Aufsichtsbehörde beraten.

Die Wasserverbandsverordnung (WVVO) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) als spezialrechtliche Vorschriften enthalten keine Bestimmungen, die eine mögliche Interessenkollision ausschließen. Vielmehr ist hier § 20 Absatz 1 Nr. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu beachten. Hiernach darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Ob ein Verwaltungsverfahren vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Im übrigen sind die Stellung und Funktion des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht mit denen eines, einen Wasser- und Bodenverband beratenden Sachbearbeiters der Aufsichtsbehörde vergleichbar.

Der Landesregierung sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen von Wasserbehörden durch Interessenkollisionen beeinflusste Entscheidungen getroffen wurden, die zu beanstanden gewesen wären.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß bei Gewässerausbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens vorgeschrieben ist. Im Rahmen dieses Verfahrens holt die Antragsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dabei wird regelmäßig auch der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen sein.

Die Möglichkeiten einer Interessenkollision sind nach allem recht gering. Eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes ist deshalb aus diesem Grund nicht vorgesehen.

Gewässerbetreuung der Burgdorfer Aue

Für den Ausbau der Burgdorfer Aue ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Das Ergebnis des Gewässerausbaues gibt, wie auch der Herr Ministerpräsident bei der oben erwähnten gemeinsamen Gewässerbegleitung feststellen konnte, zweifellos Anlaß zur Kritik. Jedoch sind durch das Verfahren die wasserrechtlichen Verhältnisse nach dem Ausbau geregelt worden. Neue wasserbauliche Veränderungen bedürften wiederum eines wasserrechtlichen Verfahrens. Vermutlich können zur Milderung des bisherigen Eingriffs jedoch auch Maßnahmen durchgeführt werden, die keinen Einfluß auf den Wasserabfluß haben. Hierfür wären dann jedoch Abstimmungen mit dem Unterhaltungspflichtigen, in diesem Falle dem Unterhaltungsverband Fuhse, erforderlich. Es bestehen keine Bedenken, wenn sich die aktive Umweltschutzarbeitsgruppe an die zuständigen Behörden und Verbände wendet, um von dort die notwendige Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Steinbach in Buchholz, Landkreis Harburg

Es handelt sich offenbar um Überlegungen der Stadt Buchholz, im Steinbachtal Anlagen zur Regenwasserrückhaltung anzulegen. Bei der örtlich zuständigen oberen Wasserbehörde liegt ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag bisher nicht vor, so daß Einzelheiten etwaiger Planungen dort nicht bekannt sind.

Repsholter Tief, Landkreis Wittmund

Für Ausbaumaßnahmen am Repsholter Tief läuft zur Zeit ein Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Weser-Ems. Danach sollen

nicht eine Gewässerstrecke von 6,5 km, sondern lediglich 2,1 km im Anschluß an den bereits früher ausgebauten Unterlauf ausgebaut werden. Im übrigen ist eine Sohlräumung vorgesehen. Ziel der Maßnahmen ist nicht die Entwässerung, sondern der Hochwasserschutz der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Planfeststellungsverfahren wird eine ordnungsgemäße Abwägung der verschiedenen Belange vorgenommen. Dabei steht fest, daß das Repsholter Tief ein naturschutzwürdiges Gewässerbiotop ist.

Ausbau der Vechte, Landkreis Grafschaft Bentheim

Mit dem Ausbau der Vechte ist vor über 20 Jahren begonnen worden. Die Gesamtmaßnahme ist bis auf einzelne kleine Flußabschnitte im Oberlauf im wesentlichen abgeschlossen. Die Ausbaustrecke am Naturschutzgebiet „Tillenberge“ verläuft durch ein Waldgebiet und betraf nur einzelne Grundstücksanlieger. Die erforderlichen Änderungen am vorhandenen Flußquerschnitt umfaßten vor allem die Beseitigung von Sohlauflandungen und Böschungbefestigungen. Infolge des nur begrenzten Eingriffes konnte mit allen Betroffenen und Verbänden Einigung erzielt werden, so daß die Erteilung einer Plangenehmigung möglich wurde.

Leider sind bei anderen Flußbaumaßnahmen in der Regel die Verhältnisse komplizierter und der Kreis der Betroffenen größer, so daß auch bei guter Zusammenarbeit unterschiedliche Auffassungen bestehen bleiben, die ein formelles Planfeststellungsverfahren erforderlich machen.

Bundeswasserstraßen

Ausbau der Aller

Nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes handelt es sich bei den Arbeiten an der Bundeswasserstraße Aller um Unterhaltungsmaßnahmen des Bundes. Das Land hat deshalb nach der heutigen Rechtslage keine Zuständigkeiten.

Ausbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen bedürfen der Planfeststellung nach dem Bundeswasserstraßengesetz. Im Verfahren sind auch die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Im übrigen hat eine Beteiligung der anerkannten Verbände zu erfolgen. Beides gewährleistet die Behandlung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Lücken im Planungsrecht werden nicht gesehen.

Emsvertiefung

Es ist zwar richtig, daß die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände keine Einwendungen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sind. Die Begründung, mit der die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest die Stellungnahmen der Verbände zurückgewiesen hat, wird jedoch der Funktion der Verbände im Beteiligungsverfahren nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gerecht. Die Beteiligung dient durchaus der Einbringung von Belangen des Naturschutzes in den Abwägungsprozeß. Daß diese Belange nicht vernachlässigt werden, läßt die Äußerung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest erkennen, sie würden von Amts wegen wahrgenommen.

Die Landesregierung wird die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest auf Sinn und Bedeutung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände hinweisen.

Mittellandkanal im Raum Hannover

Beim Ausbau des Mittellandkanals im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover soll der Naherholungswert des Kanales möglichst erhalten bleiben. Dabei werden sich gewisse bautechnische und wirtschaftliche Zwänge nicht umgehen lassen, da es sich beim Mittellandkanal um eine Binnenschifffahrtsstraße handelt, die dem internationalen Standard angepaßt werden muß.

Zur Erzielung einer möglichst naturnahen Gestaltung des Ufers ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bemüht, die Spundwandoberkante der Kanalböschung möglichst unter den Wasserspiegel abzusenken, um so einen durchgehenden Übergang vom Land zum Wasser zu erreichen. Durch diese Bauweise wird der Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten oder neu geschaffen.

Flußtäler und Bäche

Wümme-Hamme-Niederung, Landkreis Osterholz

Für die Hammeniederung und das St. Jürgenland liegt ein Naturschutzkonzept seit 1979 vor, für das Bremer Blockland und die Borgfelder Wümmewiesen wird ein entsprechendes Konzept vom Land Bremen erarbeitet. Teile sind fertiggestellt. In Bearbeitung ist das Konzept für die Wümmewiesen im Landkreis Verden. Die Zusammenarbeit zwischen Niedersachsen und Bremen ist durch eine Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen gewährleistet.

Die Unterschutzstellung des „Nassen Dreiecks“ ist für das Jahr 1985 vorgesehen.

Naturpark Elbufer-Drawehn

Der Vorrangstandort für eine Wiederaufarbeitungsanlage „Dragahn“ wurde durch Beschluß des Landesministeriums vom 24. Januar 1984 in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen. Das vorausgegangene Prüf- und Abstimmungsverfahren schloß mit einer raumordnerischen Beurteilung der Vor- und Nachteile des gewählten Standortes.

Demnach werden der Naturpark Elbufer-Drawehn und das Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ aufgrund ihrer großräumigen Ausdehnung durch die geplante Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf der Standortfläche selbst und durch die notwendigen Verkehrs- und Versorgungsanbindungen sind jedoch im einzelnen kleinräumige Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft oder durch Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu erwarten.

Der vorgesehene Standort liegt zwar in unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Wasserwerkes Kähen; infolge der auf dem WAA-Gelände vorzuziehenden Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen ist jedoch eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Abstrombereich der Anlage nicht zu befürchten. Da aber nach den für öffentliche Wasserversorgungsanlagen gültigen Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete der Bau und Betrieb einer WAA eine Nutzung darstellt, die auch in der weiteren Schutzzone III B in der Regel nicht zulässig ist, muß diesem formalen Erfordernis Rechnung getragen werden. Sollte durch weitere Untersuchungen eine Überschneidung des noch festzusetzenden Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kähen mit der WAA festgestellt werden, kann dem durch entsprechende Betriebsweise einzelner Brunnen, durch deren Verlegung oder durch andere geeignete Maßnahmen begegnet werden, ohne daß eine Reduzierung der genehmigten Förderung notwendig wäre.

Diesen und anderen möglicherweise zu erwartenden Beeinträchtigungen stehen die Vorteile einer WAA gegenüber, die in den mit der Errichtung und dem Betrieb der WAA verbundenen Investitionsvolumen und Arbeitsmarkteffekten gesehen werden. Die dadurch zu erwartende nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Raum Lüchow-Dannenberg gab bei der raumordnerischen Abwägung der Standortvorteile und -nachteile den Ausschlag dafür, Dragahn als Vorrangstandort für eine Wiederaufarbeitungsanlage im Landes-Raumordnungsprogramm festzulegen.

Reitlingstal im Elm, Landkreis Wolfenbüttel

Das Reitlingstal ist im Landes-Raumordnungsprogramm 1982 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt; eine entsprechende Festlegung ist auch im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt.

Mit den Vorbereitungen für eine Ausweisung von den in der ROTEN MAPPE genannten Teilgebieten des Reitlingstales als Naturschutzgebiet ist begonnen worden. Von der vom Deutschen Bund für Vogelschutz beantragten einstweiligen Sicherstellung wurde allerdings Abstand genommen, weil keine akute Gefährdung des Gebietes zu erkennen ist.

Quellgebiet der Altenau bei Eitzum, Landkreis Wolfenbüttel

Wert und Bedeutung von Quellgebiet und Oberlauf der Altenau sind der Bezirksregierung Braunschweig bekannt. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung eines Schutzgebietes ist in Vorbereitung.

Espoldetal bei Hardegsen, Landkreis Northeim

Für den von der Stadt Hardegsen seit vielen Jahren beabsichtigten Bau eines Stausees ist ein nach dem Niedersächsischen Wassergesetz erforder-

derlichen Planfeststellungsverfahren bislang nicht eingeleitet worden. Kommt es zu einem Verfahren, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Entscheidungsprozeß einbezogen.

Das Gebiet des engeren Espoldetales östlich der Straße Hardegen-Trögen ist kein Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzwürdigkeit des Espoldetales ist unbestritten. Bei der großen Zahl von dringenden Schutzverfahren ist offen, wann die Ausweisung dieses Tales als Naturschutzgebiet eingeleitet werden kann.

Seen

Dümmen und Restfeuchtegebiete im Landkreis Diepholz

Die Eutrophierung von Seen wird überall dort beobachtet, wo diese aus einem besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Gebiet nährstoffbelastete Zuflüsse erhalten. Das ist beim Dümmen der Fall. Nachdem durch intensive Klärung der Siedlungsabwässer die von dort stammenden Nährstoff-Frachten wirksam reduziert worden sind, muß der aus der landwirtschaftlichen Düngung herrührende Anteil als Hauptursache der weiterhin bestehenden Eutrophierung des Dümmers angesehen werden, wenn der interne Nährstoffkreislauf außer acht gelassen wird. Zur Reduzierung der Nährstoff-Frachten aus der Landwirtschaft wäre die Änderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden im Dümmereinzugsgebiet, insbesondere der Gülleaufbringung, erforderlich. Dies ist ohne eine Existenzgefährdung der Landwirtschaft nicht kurzfristig möglich. Deshalb könnte eine Lösung auch darin bestehen, die am stärksten belasteten Gewässer, das ist beispielsweise der Bornbach, vom Dümmen fernzuhalten und über den Randkanal ins Unterwasser umzuleiten. Dazu wäre die Leistungsfähigkeit des Randkanals und der Alten Hunte durch Ausbau zu erhöhen. Das aber würde Probleme für den Naturschutz mit sich bringen.

Eine Entscheidung über einen etwaigen Ausbau dieser Gewässer sowie der Hunte im Bereich Diepholz wird aber erst getroffen, wenn Klarheit besteht, wie der Dümmen saniert werden kann und soll.

Mit den Ausbaumaßnahmen am „Süstedter Bach“ sollten die dortigen Grünlandereien zwar verbessert, jedoch nicht so stark entwässert werden, daß sie in Ackerland umgewandelt werden können. Die festgestellten Planungsunterlagen, die diesen Grundsatz enthielten, sind eingehalten worden. Wenn die örtliche Landwirtschaft bei den jetzigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen, die eine ordnungsgemäße Ackerwirtschaft auch künftig nicht gestatten dürften, in einigen Fällen Grünland umbricht, so ist dies nicht erst durch den Gewässerausbau ermöglicht oder präjudiziert worden.

Northeimer Seenplatte

Im Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte“ war die Vereinbarkeit der am äußeren Rande des Gebietes liegenden Mischwerkanlage mit dem Schutzzweck zu prüfen. Das Schutzgebiet dient vorwiegend der Erhaltung und Entwicklung eines Rast- und Durchzugsbiotops für Wat- und Wasservogel. Die seit dem Jahre 1969 regelmäßig vorgenommenen ornithologischen Beobachtungen zeigen, daß das Gebiet in zunehmendem Maße als solches angenommen wird. Die Anlage beeinträchtigt nicht die Wasservogel, wohl aber das Landschaftsbild. Die Landesregierung würde den Erwerb des Grundstücks durch den Landkreis oder die Stadt Northeim begrüßen.

Moore

Schutzprogramme für Flachmoore

Das vorläufige Ergebnis der Auswertung der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche hat gezeigt, daß in Niedersachsen noch rund 5 v. H. der Landesfläche als biowissenschaftlich und ökologisch wertvolle Kernbereiche anzusprechen sind. Die Kleinsieggengesellschaften, Großseggenrieder, Schilfröhrichte und Bruchwälder – auch die Reste des Feuchtgrünlandes und die naturnahen Talniederungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen – sind von der Fachbehörde bei der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche berücksichtigt. Diese Biotope werden in die Auswertung der Bestandserfassung und das daraus zu entwickelnde Schutzkonzept im Landschaftsprogramm einbezogen. Es soll alle Biotope und Ökosysteme nach ihrem Gefährdungsgrad ausweisen. Neue isolierte Schutzprogramme würden auch der vom Heimatbund aufgestellten Forderung eines Gesamtkonzeptes widersprechen.

Stiftsmoor bei Neustadt am Rübenberge

Das Stiftsmoor gehört einer Erbgemeinschaft, die das Recht hat, dort Torf abzubauen. Die Erbgemeinschaft ist bereit, die ihr gehörende Fläche in einer Größenordnung von rund 77 ha zu verkaufen.

Bei der großen Anzahl schutzwürdiger und schutzbedürftiger Flächen muß das Land beim Ankauf Prioritäten setzen. Das Stiftsmoor hat im Ankaufsprogramm nicht die erste Priorität. Es kann deshalb heute noch nicht gesagt werden, ob und wann Verkaufsverhandlungen aufgenommen werden können.

Da aufgrund der mehrjährigen Beobachtungen und Messungen auf der Versuchsfläche des Bremer Torfinstitutes im Bereich des Lichtenmoors im Kreis Nienburg umfangreiche Daten vorliegen, bedarf es sorgfältiger Untersuchungen, ob ein ähnliches Projekt im Stiftsmoor daneben noch sinnvoll ist.

Entwässerung durch Schöpfwerke in Ostfriesland

Für den Betrieb von Schöpfwerken wird in der Regel ein bestimmter Binnenpeil festgelegt, bis zu dem das Wasser abgesenkt wird, je nachdem, ob es sich um ein Hochwasserschöpfwerk oder um ein Meliorationsschöpfwerk handelt. Das Meliorationsschöpfwerk soll so tief absenken, daß im Einzugsgebiet Dränvorflut möglich ist; der Grundwasserstand wird also bewußt verändert. Wenn eine Grundwasserstandsänderung Beeinträchtigungen der Ökologie und Bodenschäden hervorruft, ist zu entscheiden, ob der Boden überhaupt meliorationsfähig und für die angestrebte Nutzungsart geeignet ist. Mit einer Begrenzung der Schöpfwerkkapazität kann diese Frage nicht gelöst werden.

Nordseeküste – Wattenmeer

Nationalpark Wattenmeer

Die Absicht der Landesregierung, den niedersächsischen Bereich des Wattenmeeres als Nationalpark auszuweisen, hat nach dem Ergebnis der noch vor dem eigentlichen Rechtsetzungsverfahren durchgeführten Vorerörterungen erfreulicherweise breite Zustimmung gefunden. Dies bestärkt die Landesregierung in ihrer Absicht, das Verfahren für den Erlass einer Nationalparkverordnung wie vorgesehen einzuleiten und kurzfristig abzuschließen.

Die Bedenken und Anregungen des Niedersächsischen Heimatbundes sind wichtige Hinweise, die die Landesregierung in ihre konzeptionellen Überlegungen einbeziehen wird. Zu den geäußerten Bedenken und Anregungen ist anzumerken:

Zu 1.: Über die Einbeziehung der Dollartflächen in ein Nationalparkkonzept wird zu entscheiden sein, sobald abschließend Klarheit über Baumaßnahmen im Bereich der Emsmündung besteht.

Zu 2.: Die Regelungen für die Gebiete der Zone I (Ruhezonen) müssen auch nach Auffassung der Landesregierung strengsten Anforderungen gerecht werden. Ausgehend von den bestehenden Nutzungen gilt es, ein Höchstmaß von Ruhe für diese Zonen zu erreichen. Ausnahmeregelungen werden deshalb nur dann zugelassen, wenn rechtlich verfestigte Nutzungen, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die wissenschaftliche Forschung oder Sicherheitserfordernisse dies notwendig machen. Für den Sportbootverkehr wird ein zumindest teilweises Befahrensverbot angestrebt.

Zu 3.: Um die Nationalparkverordnung nicht mit regelungsfreien Räumen in Kraft treten zu lassen, beabsichtigt die Landesregierung, die Zone II zunächst übergangsweise in etwa den Regelungen der jetzigen Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesisches Wattenmeer“ zu unterwerfen. Es ist allerdings vorgesehen, fortschreitend von Osten nach Westen die erforderlichen Regelungen vor Ort abschnittsweise zu ermitteln und in Kraft zu setzen. Gewisse Gebiete in der Zone II dürften die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen.

Zu 4.: Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wird einen eigenen Verwaltungsapparat bekommen. Er wird seinen Sitz an der Küste haben und von der Personal- und Sachausstattung her in der Lage sein, in Zusammenarbeit mit den örtlich vorhandenen zuständigen Dienststellen die Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, der Forschung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs und des Sports auszuführen.

Die Frage, an welche Verwaltungsebene dieses Amt fachlich angebunden werden soll, ist dabei weniger bedeutsam, als die eines möglichst umfassenden Kompetenzrahmens für die Tätigkeit der Behörde.

Zu 5.: Abstimmungsgespräche mit den anderen norddeutschen Küstenländern finden bereits statt.

In den Nachbarländern Niederlande und Dänemark sind für die Wattenmeerregion bereits nahezu flächendeckende Regelungen getroffen worden. Diese Regelungen beinhalten die Festlegung weitreichender Ruhezeiten mit Nutzungsverböten.

Die Landesregierung geht davon aus, daß mit dem niedersächsischen Konzept weitere Initiativen ausgelöst werden. Ebenso erhofft sie sich eine Signalwirkung auf eine verstärkte Bekämpfung der von außen in das Watt hereindringenden Verschmutzungsfahrten.

Dollarhafen

Nach intensiven Verhandlungen haben das Königreich der Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland am 22. Mai dieses Jahres den Kooperationsvertrag Ems-Dollart paraphiert und am 10. September unter Beteiligung des Herrn Ministerpräsidenten unterzeichnet.

Um die ökologischen Auswirkungen auf die Dollartregion durch den Bau des Dollarhafens möglichst gering zu halten, wurde auf industrielle Ansiedlungen auf dem Geiserücken verzichtet. Durch die Reduzierung der anfangs geplanten Aufspülung auf die Hälfte des Geiserückens wurde der befürchtete Verlust von 12 v. H. der Wattflächen des Dollarts wesentlich gemindert. Überdies ist vorgesehen, die aufgespülte östliche Hälfte des Geiserückens als Naturgebiet zu belassen. Eine Veränderung des Salzgehaltes durch den geplanten Hafenbau soll soweit wie möglich verhindert werden. Den Empfehlungen der Sachverständigen wird in diesem Sinne gefolgt.

Die Umwelteinwirkungen künftiger Industriebetriebe im Dollarhafen lassen sich zur Zeit noch nicht präzise abschätzen, weil noch nicht gesagt werden kann, welche Betriebe sich ansiedeln werden.

Nachdem aber die geplante Industriefläche auf dem Geiserücken entfallen ist, bleiben für den Dollarhafen nur noch Flächen auf dem Larrelter-Wybelsumer Polder. Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Emden als Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen sind.

Für die künftigen Umweltbelastungen aus der Besiedlung dieser Flächen ist der Dollarhafen nur insoweit ursächlich, als er die Ansiedlungschancen verbessert.

Deponierung von Baggergut auf ökologisch wertvollen Wattflächen

Die Landesregierung ist darum bemüht, auch im Rahmen der Fahrwasserreinigung der Jade die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die gegenwärtige Planung, die sich im Stadium der Planfeststellung befindet, sieht vor, daß 50 v. H. des anfallenden Baggergutes auf dem Hohe-Weg-Watt deponiert werden. Grundlage dieser Planung waren Untersuchungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Zusammenarbeit mit dem Franzius-Institut. Das zur Zeit laufende Planfeststellungsverfahren hat unter anderem die Aufgabe, die Vereinbarkeit mit ökologischen Belangen festzustellen. Die Landesregierung ist unabhängig hiervon bemüht, andere Lösungsmöglichkeiten zu finden, die eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Planung bewirken und gleichzeitig ökonomisch vertretbar sind.

Luftkissenboote im Wattenmeer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in der Vergangenheit den Luftkissenbootverkehr im niedersächsischen Wattenmeer unter Abstützung auf die Landschaftsschutzverordnung Ostfriesisches Wattenmeer aus Gründen des Naturschutzes untersagt.

Nach Feststellungen der Landesregierung würde der Personentransport mit Luftkissenbooten zu den niedersächsischen Inseln zu einer erheblichen Beunruhigung der freilebenden Tierwelt im Wattenmeer führen, ohne zusätzliche positive Impulse für den Fremdenverkehr zu geben. Die Landesregierung wird den zuständigen Bundesminister für Verkehr auf der Basis der Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer drängen, den gesamten Luftkissenbootverkehr im Bereich des Nationalparks und auch auf den Bundeswasserstraßen nicht zuzulassen.

Raumordnung – Flurbereinigung

Zersiedelung der Landschaft

Der Flächenbedarf für den Wohnungsbau hat sich in der Vergangenheit unabhängig von der Größe der Einwohnerzahl der Gemeinden entwickelt. Er ist wesentlich beeinflusst worden durch stark gestiegene Pro-Kopf-Ansprüche im Wohnungsbau, die Tendenz der Industriebetriebe zur eingeschossigen Bauweise und den gestiegenen Motorisierungsgrad. Dennoch bleibt die Entwicklung der Einwohnerzahl eine wichtige Bestimmungsgröße. Deshalb wird der zur Zeit anhaltende Bevölkerungsrückgang entlastend auf die Beanspruchung des Bodens wirken.

Der Schutz der Bodenflächen findet in der raumbezogenen Planung insbesondere in folgenden Bereichen statt:

— Durch gesamtplanerische Frühkoordination und Flächensicherung in den Raumordnungsprogrammen und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren bei der Überprüfung von einzelnen raumbeanspruchenden Vorhaben.

— Durch Naturschutz und Landschaftspflege, indem besonders geeignete Flächen ihrer Bedeutung entsprechend unter Schutz gestellt werden. Dem gestiegenen Schutzbedarf entspricht das von der Landesregierung beschleunigte Verfahren der Unterschutzstellung.

— Durch die Bauleitplanung, indem Bebauungspläne für flächensparende Bauformen aufgestellt und entsprechende bodenordnende Maßnahmen durchgeführt werden (§ 1 Absatz 7 des Bundesbaugesetzes verpflichtet zur sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden); dabei gewinnt auch die Wiederverwertung aufgegebener Gewerbeflächen zunehmend an Bedeutung.

— Durch Verringerung der Ausbaunormen im Straßenbau.

Ob und inwieweit über das bestehende Bodenschutzinstrumentarium hinaus zusätzlich gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich werden, wird von der Auswertung der zum Flächenverbrauch eingehenden Informationen abhängen. Mit der Auswertung des vorhandenen Grundlagenmaterials ist derzeit das Niedersächsische Institut für Landeskunde und Landesentwicklung an der Universität Göttingen befaßt.

Landeswettbewerb im Städtebau

Die Landesregierung ist erfreut über die starke positive Resonanz, die die Ergebnisse der bisher durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbe bewirkt haben. Es soll auch weiterhin versucht werden, auf diesem Wege beispielgebend zu einer Humanisierung unserer bebauten Umwelt beizutragen. Dabei wird besonders auf die mit dem diesjährigen Niedersachsentag verbundene Präsentation der Wettbewerbsergebnisse „Bürger, es geht um Deine Gemeinde – Bauen und Wohnen in alter Umgebung“ hingewiesen.

Flurbereinigungen

Schaffung von Feuchtbiotopen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Versetzung von Gehölzen und Hecken

In Flurbereinigungsverfahren gibt es gute Möglichkeiten, Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu lösen. Die Flächenbereitstellung für ein großes Naturschutzgebiet und das Versetzen von Hecken ist zu Recht beispielhaft genannt worden. Die Planungen für die nächsten Jahre zeigen, daß dieses Bodenordnungsinstrument zunehmend für landespflegerische Zwecke eingesetzt werden soll.

Flurbereinigung und Wild

Die Empfehlungen der genannten Projektgruppe zum Thema „Flurbereinigung und Wild“ sind von den zuständigen Landesbehörden mit Interesse aufgenommen worden. Sie beweisen einmal mehr, daß man schon mit einfachen Mitteln den Lebensraum der Tiere entwickeln kann. In der Flurbereinigung sollten noch größere Möglichkeiten bestehen. Die Jägerschaft sollte durch eigene Aktivitäten mithelfen, daß diese auch genutzt werden.

Storchenwiesen

Für den Ankauf naturschutzwürdiger Flächen auch in Flurbereinigungsgebieten stellt die Landesregierung Mittel aus dem Agrarstrukturfonds bereit. Sie werden hier schnell und zweckmäßig verwendet. Die Nachfrage ist groß. Darüber hinaus soll auch die Erweiterung und Vernet-

zung kleiner Biotope einschließlich der dazu erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen durch Bereitstellung von Landesmitteln im Rahmen der Flurbereinigungsfinanzierung weiter gefördert werden. Solche Maßnahmen kommen insbesondere zur Erhaltung von Feuchtwiesen in der Nähe von Storchbrutstätten in Betracht.

Artenschutz

Pflanzen

Baum- und Heckenschutzverordnungen

Die Möglichkeit, Bäume, Hecken, Wasserläufe und andere Landschaftsbestandteile zu schützen, ist auf Anregung und Wunsch zahlreicher Gemeinden in das Niedersächsische Naturschutzgesetz aufgenommen worden. Obwohl die Gemeinden nicht Naturschutzbehörden im Sinne des Gesetzes sind, hat ihnen der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile gegeben, damit sie die für das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinden wesentlichen Elemente selbst sichern können. Sie werden insoweit im eigenen Wirkungskreis tätig und sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Während die Naturschutzbehörden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auf eine lange Erfahrung zurückgreifen können, ist der Schutz von Landschaftsbestandteilen für die Gemeinden Neuland. Sie müssen erst Erfahrungen sammeln und zögern deshalb noch bei der Anwendung dieser neuen Regelung. Rechtliche Probleme, die sich aus der Anwendung des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ergeben könnten, sind der Landesregierung nicht bekannt. Es ist deshalb auch nicht beabsichtigt, diese Regelungen zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen. Die Landesregierung begrüßt Initiativen zur Schaffung neuer Landschaftselemente, besonders in Landschaften, in denen in der Vergangenheit belebende oder gliedernde Landschaftsbestandteile in größerem Umfang beseitigt worden sind.

Weihnachtsbaumkulturen

Die Landesregierung ist ebenfalls der Meinung, daß Weihnachtsbaumkulturen nicht mit besonders schützenswerten Naturbereichen in Kollision geraten sollten. Die Landesregierung wird deshalb weiter bemüht bleiben, unter Respektierung der freien Verfügbarkeit über das Grundeigentum die Landschaftsplanung so zu gestalten, daß Trockenrasen und Wiesentäler im Bergland nicht durch Weihnachtsbaumkulturen entwertet werden.

Schutz der Heideflächen bei Cuxhaven

Gestützt auf den bereits im Jahre 1979 von der Bezirksregierung genehmigten Flächennutzungsplan, bereitet die Stadt Cuxhaven einen Bebauungsplan für Teile der Sahlenberger Heide vor. Örtliche Initiativen und die gewachsene Erkenntnis, welchen hohen Wert die Heideflächen auch für die Stadt darstellen, haben diese veranlaßt, die zunächst in Aussicht genommene Bebauung zu vermindern. Die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Niedersachsen hat für die Erhaltung der Heiden eine ähnliche Verantwortung wie für die Moore. Es wäre deshalb sehr erfreulich, wenn die Stadt Cuxhaven einen Weg finden würde, der unter Aussparung der Heideflächen die Bedürfnisse nach Bauland befriedigt.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im übrigen damit befaßt, Vorschläge für einen umfassenden Heideschutz auszuarbeiten. Es stehen zwar schon ein Drittel der Sandheiden unter Naturschutz. Aber auch die übrigen noch erhaltenen Heideflächen müssen geschützt werden.

Trockenrasen auf dem Langenberg, Landkreis Goslar

Der östliche Teil des Langenberges bei Bad Harzburg ist durch Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig vom 2. Februar 1984 als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt worden.

Rasenflächen auf dem Kahustein, Landkreis Goslar

Die Einleitung eines Schutzgebietsverfahrens ist abhängig vom Ausgang eines Verfahrens beim Verwaltungsgericht wegen Versagung des Bodenabbaus, das noch nicht abgeschlossen ist.

Schäden an den wertvollen Rasengesellschaften durch Motocrossfahrten sind bisher nicht bekannt geworden.

Silbergrasfluren in der „Steller Heide“, Landkreis Diepholz

Die „Steller Heide“ wurde von der Fachbehörde für Naturschutz als für den Naturschutz wertvoller Bereich kartiert. Aufgrund der Anregungen des Niedersächsischen Heimatbundes wird die Bezirksregierung Hannover prüfen, ob die Umwandlung des als Landschaftsschutzgebiet „Dünser Bach – Steller Heide“ ausgewiesenen Bereiches in ein Naturschutzgebiet zur Sicherung dieses Landschaftsteils notwendig ist. Bei der Vielzahl schutzwürdiger Gebiete sind die Verfahren für besonders wertvolle und gefährdete Bereiche mit Vorrang zu behandeln, so daß andere Verfahren zunächst zurückgestellt werden müssen.

Tengenweg in der Gemarkung Hüntel, Stadt Meppen

Der sogenannte „Tengenweg“, ein von Gehölzen gesäumter Weg, und eine in der Nähe liegende rund 2 ha große Waldfläche sind naturschutzrechtlich nicht geschützt. Der Tengenweg und das Gehölz erfüllen nicht die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, jedoch die des geschützten Landschaftsbestandteiles nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Freizeit und Erholung

Wald und Erholung

Die Liberalisierung des Rechtes auf freien Zugang zu den Grundflächen aller Besitzarten in Feld und Forst für die erholungssuchende Bevölkerung hat sich im Prinzip bewährt. Die entsprechenden Regelungen des Waldgesetzes und des Feld- und Forstordnungsgesetzes haben mit bewirkt, daß immer mehr Menschen den Wert einer intakten natürlichen Umwelt schätzen gelernt haben. Besonders in den stadtnahen Bereichen hat die bei vielen Menschen wiederentdeckte Liebe zur Natur aber auch zu einer erhöhten Belastung für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere geführt. Die in diesem Zusammenhang aufgebrochenen Probleme sind bei der in der ROTEN MAPPE erwähnten Anhörung im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausführlich besprochen worden.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Wege eines Erlasses an die Bezirksregierungen, Landkreise und kreisfreien Städte eine Verdeutlichung und Interpretation der einschlägigen Rechtsvorschriften vornehmen, die über die zuständigen Behörden hinaus einen möglichst breiten Kreis der Nutzer der freien Landschaft erreichen soll. Die Landesregierung hält es für sinnvoll, vor einer – nicht auszuschließenden – Gesetzesänderung zu versuchen, werbend und aufklärend auf ein besonnenes und den Anforderungen der Natur angepaßtes Verhalten der Öffentlichkeit in der freien Landschaft hinzuwirken.

Darüber hinaus hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Norddeutschen Rundfunk gebeten, die Möglichkeiten des Fernsehens dazu zu nutzen, in einer Sendung, die etwa mit der der Verkehrserziehung dienenden Sendung „Der 7. Sinn“ vergleichbar ist, auf die Probleme einer zu weitgehenden Nutzung der freien Landschaft anhand konkreter Beispiele aufklärend hinzuweisen. Das Ministerium hat sich bereit erklärt, an der Erstellung einer entsprechenden Sendereihe mitzuwirken.

Als Lenkungsinstrument für eine sinnvolle Entzerrung des Besucherverkehrs ist die Ausweisung von Freizeit- und Wanderwegen geeignet. Hier sind die Wandervereine in Verbindung mit den Gemeinden gefordert, verstärkt attraktive Streckenführungen anzubieten, die den Spaziergänger oder Wanderer von besonders sensiblen Bereichen der Natur fernhalten.

Die Naturschutzbehörden sind inzwischen vielerorts dazu übergegangen, die anerkannten Naturschutzverbände auch bei solchen Fragen zu beteiligen, in denen dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die oben erwähnte Anhörung der Verbände ist ein Beispiel hierfür.

Naturschutz – Vollzug durch die Polizei

Nach Auswertung des Erfahrungsberichtes über den im Februar 1984 in Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Naturschutzakademie durchgeführten Lehrgang für Polizeivollzugsbeamte der Schutzpolizei zum Leitthema „Naturschutz“ sollen die Lehrinhalte für den nächsten Lehrgang für Sachbearbeiter Umweltschutz und Sachbearbeiter Gefahrenab-

wehr im November 1984 so gefaßt werden, daß neben der Vermittlung und Erörterung naturschutzrechtlicher Bestimmungen auch der polizeipraktische Bezug im Naturschutzbereich durch Verknüpfung von Recht und Praxis stärker berücksichtigt wird. Dabei werden auch die vom Niedersächsischen Heimatbund angesprochenen Vollzugsprobleme mit in die Erörterung einfließen.

Die Einsatzhundertschaften der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen (LBPN) wurden in den letzten Jahren mit Beamten aufgefüllt, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden am 1. April 1985 ihre vorgeschriebenen Stärken erreicht haben.

Mit einem Erlass des Ministers des Innern aus dem Frühjahr 1984 wurde die Unterstützung des schutzpolizeilichen Einzeldienstes durch Beamte der Einsatz- und Stabhundertschaften der LBPN festgelegt. Danach unterstützt die LBPN den schutzpolizeilichen Einzeldienst bei der Wahrnehmung der täglichen Aufgaben, soweit es die sonstigen Einsatzbelange zulassen.

Die Kräfte der LBPN erhalten im Rahmen dieser Verwendung gezielte Einzelaufträge mit besonderen Schwerpunktaufgaben. Dazu gehören unter anderem:

— Umweltschutzstreifen in Wald-, Ausflugs-, Naturschutz- und Gewässerschutzgebieten im Hinblick auf wildes Zelten, offenes Feuer, Abfallbeseitigung, Gewässerverunreinigung, Lärmverursachung, Pflanzen- und Artenschutz,

— Präventivstreifen in Freizeit- und Erholungsgebieten, Wochenendhaussiedlungen und Grünanlagen.

Zur Unterstützung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden alljährlich im Sommerhalbjahr Polizeireiter in der Lüneburger Heide, am Zwischenahner Meer, an der Thuelsfelder Talsperre sowie auf den Inseln Borkum und Norderney eingesetzt.

Freizeitgestaltung an Binnengewässern

Es ist nicht richtig, daß die Unterhaltungsverbände bereit sind, Schäden an den Ufern durch schnellfahrende Sportboote zu tolerieren. Mögliche Liegegelder decken in keiner Weise die Kosten der Schadensbeseitigung. Auf zahlreichen Gewässern bestehen deshalb Geschwindigkeitsbegrenzungen. Für das Leda-Jümme-Gebiet wird in Ergänzung bereits geltender Regelungen für den ehemaligen Regierungsbezirk Aurich eine entsprechende Verordnung vorbereitet. Bei der angesprochenen unteren Leda handelt es sich um eine Bundeswasserstraße. Hier regelt sich die zulässige Geschwindigkeit nach der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.

Weil die Gewässer vorrangig in der Freizeit, insbesondere an den Wochenenden, mit Sportbooten befahren werden, ist die Überwachung der verordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen schwierig. Wo es aus Gründen des Naturschutzes oder zur Erhaltung der Fischbestände unumgänglich notwendig ist, sind und werden Ruhezonen ausgewiesen. Da die Sportverbände durch derartige Verordnungen in der Sportausübung betroffen sind, müssen die Belange des Sports abgewogen werden. Neben den anerkannten Naturschutzverbänden werden deshalb auch die betroffenen Sportverbände beteiligt.

Privatflugplatz bei Wietmarschen, Landkreis Grafschaft Bentheim

Die Naturschutzbehörden haben im Raumordnungsverfahren, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes durchgeführt wurde, Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Als wesentliche Gründe wurden der Schutz des Goldregenpfeifers und die angestrebte Regeneration des Dalumer/Wietmarscher Moores genannt. Unter anderem aus diesen Gründen wurde der Landeplatz in der landesplanerischen Feststellung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 5. Juni 1984 als mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht vereinbar erklärt.

Das im Dezember 1982 beantragte Genehmigungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für Ultraleichtflugzeuge ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Schutz natürlicher Höhlen

Der Hinweis auf den Wert der natürlichen Höhlen des Berglandes ist berechtigt. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz bietet die rechtliche Möglichkeit eines ausreichenden Schutzes. Neben § 28 kommt auch § 27 als Rechtsgrundlage in Betracht. Danach kann die Naturschutzbe-

hörde durch Verordnung einzelne Naturschöpfungen, die wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit besonderen Schutzes bedürfen, zu Naturdenkmälern erklären. Zuständig sind die Landkreise als untere Naturschutzbehörden. Bei der nächsten Novelle des Naturschutzgesetzes wäre zu prüfen, ob für die Höhlen ein genereller gesetzlicher Schutz, wie er bereits für die Wallhecken besteht, eingeführt werden soll.

Naturkundemuseum Nordkehdingen, Landkreis Stade

In Übereinstimmung mit dem im Jahre 1977 verabschiedeten Naturschutzprogramm für den niedersächsischen Teil des Unterelbegebietes richtet das Land im Mündungsbereich der Oste im Landkreis Stade das 800 ha große Wildvogelreservat Nordkehdingen ein, das im Verbund mit den bestehenden Naturschutzgebieten Hullen, Außendeich Nordkehdingen I und II, Ostemündung, Ostesee sowie Hadelner und Belumer Außendeich zur Erhaltung der international bedeutsamen Brut- und Rastgebiete für Wat- und Wasservogel beitragen soll.

Bereits eine 1978 in Auftrag gegebene „Biotopplanung“ für dieses Gebiet sah vor, Besuchern eine Informationsmöglichkeit anzubieten, ohne daß dadurch die Vogelwelt gestört werden sollte. Die entsprechenden Einrichtungen waren innerhalb des Wildvogelreservates vorgesehen. Eine Überarbeitung des Planes sah dann einen Standort nahe dem Ostesperrwerk am Rande des Reservats vor.

Der jetzt vom Landkreis Stade ins Auge gefaßte Bereich für ein Museum und eine Vogelbeobachtungsstation liegt auf selbst nicht schutzwürdigen, aufgespülten Flächen, die lediglich als Pufferzone in das Naturschutzgebiet Ostesee einbezogen wurden. Wenn es hier gelingt, den Kraftfahrzeugverkehr rechtzeitig abzufangen, darf der Standort als der im Vergleich beste angesehen werden.

Betreuungsaufgaben durch Verbände oder Vereine

Naturschutzpark Lüneburger Heide

Ein das gesamte Naturschutzgebiet umfassendes Konzept ist mit dem im Jahre 1969 von der Bezirksregierung Lüneburg herausgegebenen „Landschaftsplan für die Lüneburger Heide“ geschaffen worden. Hierin sind die Grundsätze und Grundlagen für Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung aufgeführt, die in Form von jährlichen Maßnahmenprogrammen umgesetzt werden. In hierzu durchgeführten Erörterungsterminen werden unterschiedliche Auffassungen diskutiert und koordiniert. Probleme ergaben sich immer dann, wenn beteiligte Gemeinden oder der Verein Naturschutzpark entweder Einzelmaßnahmen nicht anmeldeten oder von festgelegten Maßnahmenprogrammen abwichen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat mehrfach öffentlich zum Ausdruck gebracht, daß sie dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide eine nationale Bedeutung beimißt. Die Voraussetzungen des § 25 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zur Ausweisung eines Nationalparks sind jedoch nicht gegeben.

Betreuung des „Bremischen Gutsparks Cadenberge“

Die Landesregierung befürwortet die Pflege des „Bremischen Gutsparks Cadenberge“ durch die „Heimatsfreunde Cadenberge“. Zuständig für den Auftrag ist der Landkreis Cuxhaven.

Jugendarbeit im Natur- und Umweltschutz

Die Kultusbehörden unterstützen alle Aktivitäten der Schulen, die geeignet sind, das Umweltbewußtsein der Schüler zu fördern. Neben den in der ROTEN MAPPE genannten Aktivitäten sind auch die in Verbindung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten Jugendwaldeinsätze anzuführen. Daran nahmen allein im Jahre 1983 13 464 Schüler teil.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß Niedersachsen mit einer Schule, dem Robert-Koch-Gymnasium in Clausthal-Zellerfeld, an einem europäischen Schulversuchsprojekt zur Förderung der Umweltschulbildung (2. EG-Schulnetz) beteiligt ist, dem außerdem nur noch zwei Schulen aus anderen Ländern der Bundesrepublik angehören. Nach Abschluß dieses Projektes werden die Ergebnisse den übrigen Schulen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

III. Denkmalpflege

Organisation der staatlichen Denkmalpflege

Auf die vom Niedersächsischen Heimatbund schriftlich vorgetragene Verbesserungsvorschläge hat der Herr Ministerpräsident bereits mit Schreiben vom 20. Juni 1984 geantwortet. Auch nach nochmaliger Überprüfung sieht die Landesregierung keinen Anlaß, die getroffenen organisatorischen Regelungen zu ändern.

Die im Jahre 1983 vollzogenen Änderungen der Zuständigkeiten der Denkmalbehörden basieren auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit dieser Behörden seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeitsregelungen in dem Erlaß über die Richtlinie zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Die oberste Denkmalschutzbehörde beobachtet sorgfältig die Auswirkungen der neuen Zuständigkeitsregelungen in der Zusammenarbeit zwischen der Denkmalfachbehörde, dem Institut für Denkmalpflege und den oberen Denkmalschutzbehörden. Für die Befürchtung des Niedersächsischen Heimatbundes, die neue Regelung führe zu unnützer Doppelarbeit und negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsbereitschaft der Eigentümer der Denkmale, besteht nach bisherigen Arbeitsergebnissen kein Anlaß.

Berufung ehrenamtlicher Beauftragter

Die Aufgabe der Beauftragten für die Denkmalpflege, in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege die Denkmalschutzbehörden zu beraten und zu unterstützen, erfordert besondere Fach- und Ortskenntnis. Die oberen Denkmalschutzbehörden können daher nur solche Persönlichkeiten bestellen, die über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Dem Minister für Wissenschaft und Kunst ist kein Fall bekannt geworden, in dem bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bestellung eines Beauftragten verweigert worden wäre.

Falls in Einzelfällen Anlaß zur Beschwerde bestehen sollte, wäre der Minister für Wissenschaft und Kunst der richtige Ansprechpartner.

Dorferneuerung in Niedersachsen

Die Förderung der Dorferneuerung ist nunmehr längerfristig gewährleistet. Das beständige Drängen der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung hat dazu beigetragen, daß die Dorferneuerung dieses Jahr in den Maßnahmenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufgenommen wurde. Die Erkenntnisse der Modellphase nutzend, kann damit eine größere Zahl von Dörfern in die Förderung genommen werden.

Im Jahre 1984 stehen zunächst 3 Mio. DM zur Verfügung. Die Landesregierung will sich damit aber nicht begnügen, sondern in den Jahren 1985 und 1986 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 10 Mio. DM bereitstellen. Es werden in diesem Zeitraum also mindestens 16 Mio. DM für die Dorferneuerung eingesetzt werden können. Das tatsächliche Investitionsvolumen, das wir damit bewegen, macht ein Mehrfaches aus.

Trotz dieser verstärkten Anstrengungen wird sich die Landesregierung bei der Förderung allordings auch künftig von dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ leiten lassen. Dorferneuerung ist in erster Linie eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, und das soll auch so bleiben.

Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, daß insbesondere die ländlichen Gemeinden ihre Entwicklungsprobleme nicht immer allein und befriedigend bewältigen können. Ursächlich dafür war nicht zuletzt, daß überzeugende planerische Konzeptionen fehlten.

Für viele Dörfer geht es daher vorrangig darum, dieses konzeptionelle Defizit auszugleichen und darüber nachzudenken, wie Wahrung des Hergebrachten und Anpassung an die Entwicklung in Einklang gebracht werden können. Wer bei den planerischen Grundlagen sparen will, riskiert auch für die Zukunft Fehlentwicklungen und spart daher im Ergebnis am falschen Ende.

Die Landesregierung will eine an den örtlichen Erfordernissen orientierte Dorfentwicklungsplanung besonders fördern. Eine fundierte Planung schafft zugleich die Grundlagen für den koordinierten Einsatz anderer,

den Zielen der Dorferneuerung dienender öffentlicher Mittel, die bereits heute in vielen Haushaltspositionen des Bundes, des Landes, der Landkreise und der Gemeinden ausgewiesen sind. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Mittel des Agrarhaushalts ebenso wie die der Denkmalpflege und des Städtebaues, Bereiche also, in denen sich das Land in den kommenden Jahren finanziell besonders engagieren will. Die Landesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß wichtiger noch als die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Einbindung der Dorfbewohner selbst in den Planungsprozeß ist. Das von der Landesregierung durchgeführte Modellvorhaben Dorferneuerung hat neben vielen anderen Erkenntnissen insbesondere gezeigt, daß eine erfreulich große Zahl von Bürgern bereit ist, an der Gestaltung der Zukunft ihres Dorfes mitzuwirken. Gemeindeverwaltungen und Dorfplaner sind daher gut beraten, wenn sie diese Mitwirkungsbereitschaft aufgreifen. Sie erschließen sich damit nicht nur eine unentbehrliche Informationsquelle; das Gefühl, mitverantwortlich zu sein für das Geschehen im Dorfe, kommt vielmehr auch der privaten Investitionsbereitschaft der Dorfbewohner zugute.

Sanierung und Stadtbildpflege

Landkreis Göttingen

Fachwerkfassaden

Nach der Baufreistellungsverordnung bedürfen in der Regel Fassadenverkleidungen und -verblendungen vorhandener baulicher Anlagen keiner besonderen Genehmigung. Das gilt nicht für Baumaßnahmen an Gebäuden in sichtbarer Holzfachwerkbauart und an Baudenkmalen. Insoweit ist eine Bauberatung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet. Soweit möglich, erstreckt sich diese Beratung auch auf die Verwendung neuerer, bei Sanierungsvorhaben erprobter Materialien.

Stadtsanierung Duderstadt

Die Landesregierung mißt der Aufgabe der städtebaulichen Erneuerung und ihrer finanziellen Förderung weiterhin eine hohe Priorität bei. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß das Land für das Programm 1985 neben dem jährlichen Bund-Länder-Programm nach dem Städtebauförderungsgesetz (1985: 64,5 Mio. DM) zusätzlich 70 Mio. DM aus Landesmitteln im Haushalt 1985 bereitstellen wird. Das gesamte Förderungsprogramm wird damit im nächsten Jahr 134,5 Mio. DM betragen, also mehr als doppelt soviel wie im Jahr 1984.

In welcher Höhe Förderungsmittel für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme der Stadt Duderstadt bereitgestellt werden können, wird erst nach Prüfung und Auswertung aller Anträge der Städte und Gemeinden im Zuge des zur Zeit laufenden Programmaufstellungsverfahrens entschieden werden können. Den besonderen Belangen der Stadt Duderstadt wird dabei Rechnung getragen.

Im Rahmen der Einplanung von Erhaltungsmaßnahmen der Denkmalpflege kann auch die Restaurierung der Stadtmauer in Duderstadt berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen planerischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ehemaliger Kirchplatz in Tiftlingerode bei Duderstadt

Im Jahre 1982 hat der Minister für Wissenschaft und Kunst seine denkmalpflegerischen Bedenken zurückgestellt und sich mit der Absicht der katholischen Kirche einverstanden erklärt, die Kirche Sankt Nikolaus in Tiftlingerode abzurechen. Mit dem Vollzug des Abbruchs folgte die Kirche gleichzeitig der Empfehlung, einen Sockel der Grundmauern sowie die Westtreppe und die Portale an Ort und Stelle zu erhalten. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch die oberste Denkmalschutzbehörde nach erfolgtem Abbruch der Kirche wurde im Interesse einer sinnvollen Gestaltung des alten Kirchplatzes und auf Wunsch der Gemeinde ein Abriß der verbliebenen Mauersockel für vertretbar gehalten. Es kommt jetzt darauf an, den Platz angemessen zu gestalten.

Bau- und Kunstdenkmale

Landkreis Göttingen

Schloß Gieboldehausen

Aus denkmalpflegerischer Sicht sowie im Interesse der Lokalgeschichte und des Ortsbildes ist eine langfristige Sicherung des Erhaltungszustan-

des des ehemaligen Burgmannssitzes der Herren von Minnigerode angezeigt. Eine wesentliche Voraussetzung dafür wird in der Tat die sinnvolle Nutzung des Gebäudes sein. Die Eigentümer sollten auch durch die Gemeinde in ihren Bemühungen um eine Nutzung unterstützt werden.

Welfenschloß in Münden

„Rotunde“ in Münden

Die Stadt Münden ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der Denkmalpflege im südlichen Niedersachsen. Zur Erhaltung des reichen kulturellen Erbes konnten dank der Aufgeschlossenheit der Bevölkerung und der besonderen Aktivitäten des Rates und der Verwaltung der Stadt in großem Umfang Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Landesregierung unterstützte diese vorbildlichen Bemühungen nach Kräften. Sie sieht auch künftig die Erhaltung wertvoller Bausubstanz als eine vorrangige Aufgabe an und beabsichtigt, im Rahmen eines für 1985/86 geplanten Sonderprogrammes landesweit in einer erheblich größeren Anzahl von Einzelfällen als bisher Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen zu gewähren.

Fachwerkkapelle Wittmarshof bei Benniehausen

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich Aktivitäten, die geeignet sind, jungen Menschen die Achtung vor und den Umgang mit historischen Bausubstanz zu vermitteln. An den berufsbildenden Schulen bieten sich hierfür durch die Übereinstimmung mit einigen Lernzielen am ehesten Möglichkeiten.

Es muß jedoch bei jeder aktiven Mithilfe der Berufsschüler im Denkmalschutz sichergestellt sein, daß berufsbildende Schulen nicht in unerwünschte Konkurrenz zum Handwerk oder zur Wirtschaft treten.

Hospitalgebäude und Kapelle in Reinhausen

Bevor Restaurierungsarbeiten an der dem ehemaligen Kloster in Reinhausen angegliederten kleinen gotischen Kapelle mit einer Förderung durch die Landesregierung vorgenommen werden, sollte die Eigentümerin eine angemessene Nutzungsmöglichkeit für das Gebäude finden.

Sakrale Bildstöcke im Untereichsfeld

Die Restaurierung und Konservierung gefährdeter Steindenkmale, Steinfassaden und Skulpturen sind zweifellos eine der schwierigsten Aufgaben der gegenwärtigen Denkmalpflege. Hier sind jeweils Analysen des Steinmaterials und die Erprobung der Verträglichkeit des Gesteins mit geeigneten Chemikalien zu prüfen. Es gibt auf diesem Feld eine bundesweite Zusammenarbeit, an der auch die Restauratoren der niedersächsischen Denkmalpflege beteiligt sind.

Bei dem in der ROTEN MAPPE angesprochenen Problem kann langfristig wirkungsvoll nur durch sorgfältige Vorarbeit geholfen werden; dies wird geschehen.

Historische Spinnerei Gartetal

Bei der Alten Spinnerei in Gartetal, die ein Teil einer Gruppe baulicher Anlagen ist, handelt es sich um ein Baudenkmal. Für die beabsichtigte Einrichtung eines Industriemuseums in diesem Gebäude bedarf es einer mit Museumsfachkräften abgestimmten Konzeption.

Über eine Landesförderung der Maßnahmen zur Sanierung des Gesamtobjektes und Einrichtung als Museum kann nur auf der Grundlage einer solchen Konzeption im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden werden.

Einzelobjekte

Kapelle St. Georg und Siechenhaus in Northeim

Für die Sanierung der Kapelle St. Georg ist inzwischen ein denkmalfachliches Konzept entwickelt worden. Soweit die Nutzung des Siechenhauses für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit notwendig ist, wird dem zuständigen Träger empfohlen, beim Land einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Burgruine Calenberg, Landkreis Hannover

Zur Erhaltung der Reste der für die niedersächsische Landesgeschichte bedeutsamen ehemaligen Feste Calenberg gilt es zunächst, Maßnahmen zur Sicherung des Areals zu treffen. Die Denkmalbehörden sind eingehend mit der Prüfung möglicher Konzeptionen befaßt. Bereits eingeleitete Gespräche sollen intensiviert werden.

Winzenburg bei Freden, Landkreis Hildesheim

Die zuständigen Denkmalbehörden prüfen die Möglichkeiten zur Erhaltung und Sanierung des ehemaligen Bergfrieds der Ruine Winzenburg. Eine Förderung notwendiger Maßnahmen im Rahmen des für 1985/86 geplanten Sonderprogrammes der Landesregierung setzt allerdings eine erhebliche Beteiligung durch den Eigentümer oder Nutzer voraus.

„Fischerhäuser“ in Hameln

Ein offizieller Verzicht des Landkreises Hameln-Pyrmont auf die „Fischerhäuser“ liegt der Stadt Hameln noch nicht vor, wird jedoch erwartet. Die Stadt Hameln wird in diesem Fall die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Erhalt und eine adäquate Nutzung dieser Häuser schaffen.

„Oldenburger Haus“ in Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven

Es ist richtig, daß in Kürze mit dem Beginn der Sanierung des bedeutenden „Oldenburger Hauses“ in Altluneberg in der Gemeinde Schiffdorf zu rechnen ist.

Die erforderlichen Zuwendungen des Landes wurden in Aussicht gestellt.

Industriedenkmale

Oberharzer Bergbau

Historische Fördergerüste in Clausthal-Zellerfeld

Bei den in der ROTEN MAPPE angesprochenen Fördergerüsten handelt es sich um Anlagen, die wegen ihrer bergbau- und technikgeschichtlichen Bedeutung Baudenkmale sind. An ihrer Erhaltung besteht daher ein öffentliches Interesse.

In einem zur Zeit noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren ist zu entscheiden, ob der Eigentümer der Anlagen zur Erhaltung verpflichtet ist.

Königshütte in Bad Lauterberg

Bei der frühindustriellen Anlage der sogenannten „Königshütte“ handelt es sich um ein industriegeschichtlich bedeutsames Denkmal, für dessen langfristige Sicherung ein erheblicher Aufwand erforderlich ist. Private Vereinigungen haben bereits durch eine Reihe von Aktivitäten die Frage möglicher Nutzungen zu klären versucht. Durch Initiativen dieser Art, die es noch zu koordinieren gilt, könnten Bemühungen des Eigentümers um die Erhaltung der Anlage unterstützt werden.

Die Landesregierung begrüßt das Bemühen der Bürger um die Erhaltung wertvoller Kulturdenkmale. Sie wird, sobald weitergehende Aktivitäten aller Beteiligten in eine sinnvolle Konzeption einfließen, die erforderlichen Maßnahmen fachlich und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel finanziell begleiten.

Objekte der Kleinindustrie und des ehemaligen Kleinbergbaues

Soweit Anlagen der Kleinindustrie und des ehemaligen Kleinbergbaues nach den Kriterien des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes Denkmalqualität haben, sind sie den Schutzbestimmungen des Gesetzes unterstellt. Bei der Frage ihrer Erhaltung bedarf es allerdings verschiedener Abwägungsprozesse, die einerseits die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Eigentümer oder Träger der Einrichtung betreffen und andererseits das Erfordernis von Sicherheitsvorkehrungen nach dem Bergrecht berühren.

Die Landesregierung fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel schwerpunktmäßig auch Erhaltungsmaßnahmen an Anlagen dieser Art.

Badeanlagen in Bad Rehburg

Die Denkmalbehörden des Landes sind eingehend mit den Fragen der Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Badeanlagen in Bad Rehburg befaßt. Dadurch werden wesentliche Impulse gegeben, um den Eigentümer dabei zu unterstützen, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Baudenkmales in Angriff zu nehmen.

Die Landesregierung beabsichtigt, notwendige Sanierungsmaßnahmen durch entsprechende Zuwendungen zu fördern.

Historische Gärten und Grünanlagen

Die Erfassung erhaltenswerter Gartenanlagen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Die Beratung im Einzelfall muß, soweit sie das Institut für Denkmalpflege nicht leisten kann, durch freie Architekten oder Mitarbeiter von Hochschulen erfolgen. Die Ausweisung einer eigenen Planstelle beim Institut für Denkmalpflege für die Bewältigung dieser sehr speziellen Aufgabe ist aus der Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Schutz beweglicher Kulturgüter

Während das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz dem Schutz beweglichen Kulturgutes vor der Zerstörung dient, soll das Bundesgesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 den Verlust national wertvollen Kulturgutes durch Ausfuhr verhindern.

Die Schutzbestimmungen beider Gesetze greifen für die in das jeweilige Verzeichnis eingetragenen Objekte.

Nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden Objekte, die bewegliche Kulturdenkmale sind, nur dann in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen, wenn ihre besondere Bedeutung es erfordert, sie dem Schutz des Gesetzes zu unterstellen. Dem Eigentümer eines in das Verzeichnis eingetragenen Kulturdenkmales obliegt die Verpflichtung, dieses zu erhalten und vor der Zerstörung zu bewahren; im Falle der Veräußerung hat der Eigentümer dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Neben dem Verzeichnis der Kulturdenkmale führt das Land Niedersachsen ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, in das nach dem Bundesgesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung die Gegenstände eingetragen werden, deren Ausfuhr in der Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Der Eigentümer darf das in dieses Verzeichnis eingetragene Kulturgut nur mit der Genehmigung des Bundesministers des Innern ausführen.

Die Landesregierung ist um eine weitgehende Erfassung des wertvollen Kulturgutes bemüht, um die Verzeichnisse zu vervollständigen und damit den Kulturgutschutz zu intensivieren.

Im Hinblick auf die Begünstigung eingetragener Gegenstände bei der Heranziehung zu Steuern sollten die Eigentümer auch von sich aus um die Eintragung besorgt sein.

Archäologie

Situation der Archäologie in Niedersachsen

Die Archäologie, besonders die archäologische Denkmalpflege, nimmt in der ROTEN MAPPE einen breiten Raum ein. Dies gibt Anlaß zu der folgenden grundsätzlichen Bemerkung.

Die Stellenausstattung der staatlichen Denkmalpflege in Niedersachsen erfährt zwischen den Jahren 1976 und 1983 eine Verdreifachung der vorhandenen Stellen im höheren Dienst. Im selben Zeitraum wurden die Sachmittel im entsprechenden Kapitel des Landeshaushalts von rund 65 000 DM auf 950 000 DM gesteigert. Darüber hinaus standen im Jahre 1983 rund 1 Mio. DM aus den Mitteln der Spielbankabgabe für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung. Die äußeren Voraussetzungen für die Arbeit der Archäologen des Instituts für Denkmalpflege waren also noch nie so günstig wie gegenwärtig.

Es ist dringend erforderlich, in der archäologischen Arbeit Akzente zu setzen, die sich an historischen Fragestellungen orientieren. Die Archäologie versteht sich doch als eine historische Wissenschaft, deren Ziel es nicht primär sein kann, den Fundstoff zu vermehren, sondern einen Beitrag zur Geschichte Niedersachsens zu leisten. Aufgabe der

archäologischen Denkmalpflege ist primär die Sicherung des bekannten Quellenbestandes und der Zugewinn neuer Quellen. Es wäre aber unrealistisch, anzunehmen, daß es irgendwo in der Bundesrepublik Deutschland gelingen könnte, jede durch Baumaßnahmen oder Kultivierungsarbeiten gefährdete Fundstelle zu sichern oder zu erforschen.

Der Niedersächsische Heimatbund hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf die Notwendigkeit der Mithilfe ehrenamtlicher Kräfte hingewiesen. Hier liegt in der Tat ein besonders lohnendes Aufgabenfeld für interessierte Laien. Wenn der Heimatbund nun zu der Auffassung gelangt, daß die Laienarchäologie an die Grenze ihrer Möglichkeiten stößt, so muß nach Wegen gesucht werden, wie hier Abhilfe geschaffen werden kann. Die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter scheint ein geeigneter Weg zu sein.

Personelle Ausstattung

Ohne Zweifel führt der Einsatz von hauptamtlich tätigen Archäologen auf kommunaler Ebene zu einer Verbesserung der archäologischen Arbeit wie auch zu einer intensiveren Vermittlung der Kenntnisse über die schriftlichen Epochen unserer Geschichte. Dies gilt insbesondere dort, wo – und das ist bei den meisten Kreisarchäologen ja der Fall – die Arbeit mit der Betreuung regionaler Museen verbunden ist.

Die Zusammenarbeit von Kreisarchäologen mit den Behörden der staatlichen Denkmalpflege ist durch den Organisationserlaß des Ministers für Wissenschaft und Kunst über das Zusammenwirken der Denkmalbehörden geregelt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche persönliche und fachliche Kontakte, die die Zusammenarbeit gewährleisten.

Zur personellen Ausstattung der Außenstellen des Instituts für Denkmalpflege ist festzustellen, daß in diesem Jahr eine Verbesserung der Intendanturdienste durch Schaffung zusätzlicher Angestelltenstellen erreicht werden konnte. Darüber hinaus bemüht sich die Landesregierung, für das Institut insgesamt im Rahmen der Mittelfristigen Planung des Landes in den Bereichen eine Personalverstärkung zu verwirklichen, in denen dies als unabweisbar notwendig nachgewiesen ist.

Erfassung von archäologischen Denkmälern in die Denkmalkarte

Das Land wendet jährlich mehr als 2 Mio. DM für die Erfassung von Bau- und Bodendenkmälern auf. Aus diesen Mitteln werden allein für die archäologischen Objekte vier Mitarbeiter des höheren Dienstes vergütet. Ihre Aufgabe ist es, in möglichst kurzer Zeit den bekannten Quellenbestand zu erfassen und damit die Grundlage für die Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale Niedersachsens zu bilden, wie es das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vorsieht.

Daneben werden im Rahmen der archäologischen Landesaufnahmen flächendeckend alle Fundstellen in besonders gefährdeten Bereichen erfaßt. Dies gilt beispielsweise für Trassen von Autobahnen und Straßen, ebenso aber auch für größere zusammenhängende Flächen, in denen die Zerstörung archäologischer Quellen durch veränderte wirtschaftliche Nutzung droht.

Eine flächendeckende Gesamterfassung im Sinne der archäologischen Landesaufnahme würde demgegenüber den Einsatz von mindestens 100 zusätzlichen Archäologen auf unbestimmte Zeit erforderlich machen. Daß dies unrealistisch ist, wird jeder einsehen. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz schreibt eindeutig vor, daß das Verzeichnis der Kulturdenkmale fortzuführen ist. Insofern sind die Bedenken des Heimatbundes nicht zu akzeptieren, daß mit der Erfassungspraxis gegen die Intension des Gesetzes verstoßen würde. Die Beteiligung der Denkmalbehörden ist inzwischen so klar geregelt, daß es hier im Gesetzesvollzug keine Mißverständnisse geben kann. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen regelmäßig Dienstbesprechungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden durch, in denen auch die in der ROTEN MAPPE angesprochenen Probleme gemeinsam beraten werden.

Landkreis Göttingen

Verzeichnis der Kulturdenkmale

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale muß in einem überschaubaren Zeitraum für alle Teile Niedersachsens aufgestellt werden. Dies hat zur Folge, daß Ungleichheiten in der Erfassungstiefe nach Möglichkeit vermieden werden müssen. In der Konsequenz wurden auch im Land-

kreis Göttingen alle die Objekte in das Verzeichnis aufgenommen, die unzweifelhaft nach den Kriterien des entsprechenden Richtlinienentwurfes Kulturdenkmale darstellen. Für die übrigen Fundstellen gilt das nicht in gleicher Weise. Ihre Aufnahme hätte jeweils sorgfältige archäologische Untersuchungen zur Voraussetzung, die eine ungerechtfertigte Verzögerung bei der Verzeichnisaufstellung bedeuten würde.

Auch die Erfassung der Baudenkmale unterliegt dem Erfordernis eines strengen Maßstabes, der sich an klar festgelegten Kriterien orientiert.

Raubgrabungen

Grabungen nach Kulturdenkmälern ohne die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz erforderliche Genehmigung werden als Ordnungswidrigkeit durch die untere Denkmalschutzbehörde mit Geldbußen bis zu 500 000 DM geahndet. Wird bei Grabungen dieser Art darüber hinaus gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen, so hat die Staatsanwaltschaft zu ermitteln. In beide Verfahren sind Probleme in der Beweisführung nicht auszuschließen.

Im Interesse der Erhaltung des Kulturgutes kann es nicht sinnvoll sein, die Zuständigkeit für die Ahndung von Straftaten zu verlagern; es gilt vielmehr, Straftaten zu verhindern. Dabei hält die Landesregierung insbesondere eine stärkere Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung über die Verantwortung des einzelnen bei Fragen der Erhaltung des Kulturgutes für erforderlich.

Notgrabungen beim Bau der DB-Schnellbahntrasse Hannover–Würzburg

Die Untersuchung archäologischer Fundstellen beim Bau der DB-Schnellbahntrasse Hannover–Würzburg wird in dem Umfang erfolgen, wie dies fachlich notwendig sowie personell und finanziell zu leisten ist. Bei den Ausgrabungen des Instituts für Denkmalpflege wurden schon seit langem im größtmöglichen Umfang arbeitslose Jugendliche und ältere Arbeitnehmer beschäftigt.

Grabungen in Lemförde und Honfeld-Heiligenberg

Auch aus der Sicht des Instituts für Denkmalpflege sind Grabungen in den angesprochenen Bereichen erwünscht. Da hier jedoch keine Gefährdung der Objekte vorliegt, mußten Grabungen bislang wegen immer häufiger durchzuführender Notgrabungen unterbleiben.

IV. Historische Landesforschung

– Landes-, Volks- und Heimatkunde –

Lehrerbildung an niedersächsischen Universitäten

Die Ausbildungskapazität der niedersächsischen Hochschulen für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Gymnasien lag im Jahr 1982 bei 5 384 Studienanfängern (Lehramt an Grund- und Hauptschulen 2 206, an Realschulen 947, an Gymnasien 2 231); diese Kapazität wurde aufgrund der langfristig absehbaren schlechten Beschäftigungsmöglichkeiten jedoch nur von 2 747 Studienanfängern nachgefragt. Durch die von der Landesregierung unter der Beteiligung der betroffenen Hochschulen durchgeführte, vom Wissenschaftsrat begrüßte Konzentration der Lehramtsausbildung werden die Aufnahmekapazitäten in diesen Studiengängen erheblich verringert werden; dabei werden gleichzeitig Stellen und Mittel zur Erweiterung des Studienangebotes in anderen, zukunftsträchtigen Bereichen gewonnen.

In Braunschweig soll im Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen die Aufnahmekapazität von 334 Studienanfängern im Studienjahr 1982/83, die von 145 Studienanfängern genutzt wurde, auf künftig 170 Studienanfänger pro Jahr (Zielzahl) verringert werden. Dabei bleiben 10 von 14 Teilstudiengängen erhalten. Im Studiengang Lehramt an Realschulen (Aufnahmekapazität im Studienjahr 1982/83: 120 Studienanfänger, genutzt von 61 Studienanfängern,

Zielzahl: 60) bleiben 8 von 14 Teilstudiengängen erhalten. Im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Aufnahmekapazität im Studienjahr 1982/83: 346 Studienanfänger, genutzt von 263 Studienanfängern, Zielzahl: 75) bleiben 8 von 13 Teilstudiengängen erhalten.

In Göttingen mußten die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen aufgehoben werden, um an den anderen traditionsreichen und insbesondere an den kleineren Hochschulstandorten die Qualität der Lehrerbildung durch Schwerpunktbildung zu wahren. Die Universität Göttingen behält jedoch die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien in voller Fächerbreite. Ein zusätzlicher Teilstudiengang „Informatik“ als Erweiterungsfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird zum Wintersemester 1984/85 angeboten werden. Darüber hinaus ist in Aussicht genommen, einen Diplomstudiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen „Familienpädagogik und Familienhilfe“ und „Freizeitpädagogik“ im Fachbereich Erziehungswissenschaften zum Sommersemester 1985 einzurichten.

In Hannover soll im Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen die Aufnahmekapazität von 368 Studienanfängern im Studienjahr 1982/83, die von 210 Studienanfängern genutzt wurde, auf künftig 75 Studienanfänger pro Jahr (Zielzahl) verringert werden. Erhalten bleiben 10 von 17 Teilstudiengängen.

Dagegen ist die Aufhebung von Teilstudiengängen im Studiengang Lehramt an Realschulen nicht erforderlich.

Auch die Studiengänge für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und für das Lehramt an Sonderschulen behalten ihr breites Fächerspektrum. Im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Aufnahmekapazität im Studienjahr 1982/83: 443 Studienanfänger, genutzt von 237 Studienanfängern, Zielzahl: 80) ist künftig an der Universität nur das Studium des Faches Biologie mit den Zweifächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Chemie, Physik und Sport und des Faches Mathematik mit den Zweifächern Physik und Sport möglich. Im Teilstudiengang Musik der Hochschule für Musik und Theater werden die Zweifächer Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Erdkunde, Biologie und Mathematik an der Universität bereitgestellt.

Nach allem ist festzuhalten, daß auch nach der Realisierung der genannten Konzeption die angesprochenen traditionellen Hochschulstandorte Braunschweig, Göttingen und Hannover weiterhin neben ihren schwergewichtigen Diplom- und Magisterstudiengängen außerhalb der Lehrerbildung umfangreiche und qualitativ hervorragende Lehramtsstudiengänge anbieten können.

Die Reduzierung der Stellen für Anwärter der Lehramter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen als Folge des Rückganges der Bewerberzahlen von 4 217 zum 1. Mai 1978 auf 844 zum 1. Mai 1984 machte auch eine Reduzierung der Anzahl der Ausbildungsseminare von 42 auf 34 Standorte erforderlich. Dabei wurden Ausbildungsseminare in Hannover, Braunschweig, Nienburg, Leer, Meppen, Soltau, Osterholz-Scharmbeck, Cuxhaven geschlossen, also auch Seminare in sogenannten zentralen Regionen. Kriterien für die Entscheidung waren unter anderem die Aufnahmekapazität, die Akzeptanz und die Auslastung der Seminare.

Die Ausbildung des Anwärters verfolgt das Ziel, ihn zu befähigen, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit eines Lehrers erfolgreich auszuüben. Dabei haben auch regionale Aspekte eine Bedeutung, denen vor allem im Sachunterricht der Grundschule und in der Welt- und Umweltkunde der Orientierungsstufe Rechnung getragen wird. Die Ausbildung des Lehrers leistet dies, auch wenn sie in einzelnen Regionen des Landes nicht standortgebunden erfolgt.

Landes- und Regionalgeschichte in der Lehrerfortbildung

Das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) wird die Aktivitäten auf dem Gebiet der Landesgeschichte und der regionalen Kulturgeschichte weiterhin fortsetzen. Das Angebot des Niedersächsischen Heimatbundes, verstärkt an der Vorbereitung und Durchführung von Lehrerfortbildungskursen in seinen Arbeitsbereich mitzuwirken, wird begrüßt. Erstes konkretes Ergebnis der in Gang gekommenen Zusammenarbeit zwischen dem Heimatbund und dem NLI ist der für das erste Halbjahr 1985 vorgesehene Fortbildungskurs zum Thema „Ökonomisch-ökologische Zielkonflik-

te in der norddeutschen Küstenregion“. Das NLI ist für eine Fortsetzung offen.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Spielraum für eine Ausweitung der Zusammenarbeit begrenzt ist, da die finanziellen Mittel für diesen Bereich nicht erhöht werden können und auch die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern fortgesetzt werden soll.

Heimatkunde als Schulfach

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß bei der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für das Fach Sachkunde mit den Lernzielen und Inhalten des Lernfeldes „Mensch und heimatlicher Lebensraum“ den Wünschen des Niedersächsischen Heimatbundes entsprochen worden ist. Im übrigen ist die Landesregierung nach wie vor der Auffassung, daß das Ziel, den Schüler mit seiner engeren Heimat vertraut zu machen, auch ohne eine Umbenennung des Faches erreicht werden kann.

Zusammenarbeit zwischen Heimatverein und Schule in Hildesheim

Im Geschichtsunterricht sollen dort, wo es möglich und sinnvoll ist, allgemeinhistorische Zusammenhänge auch am landes- oder lokalgeschichtlichen Beispiel veranschaulicht und vermittelt werden. Die Schüler sollen auf diese Weise die Verbindungen zwischen den Entwicklungen in ihrer eigenen Heimat und im Raum des heutigen Niedersachsens mit den übergeordneten Entwicklungen und Zusammenhängen der deutschen und europäischen Geschichte erfassen. Hierzu kann die geplante Quellensammlung zur Geschichte Hildesheims ein willkommener Beitrag sein.

Schulchroniken

Eine Verpflichtung für die Schulen, Schulchroniken zu führen, besteht zwar nicht; den Schulen wurden jedoch durch Veröffentlichung eines Aufsatzes in Heft 2/1983 des Schulverwaltungsblattes die Bedeutung der Schulchroniken dargelegt und Anregungen zur ihrer Gestaltung gegeben.

Nach dem Erlaß über Aufbewahrung von Schriftgut in den Schulen vom 27. Juni 1961 sind Schulchroniken und Jahresberichte dauernd in den Schulen aufzubewahren. Sofern die Schule mit einer anderen zusammengelegt wird oder in einer anderen Schule aufgeht, geht auch die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung der Schulchroniken auf die aufnehmende Schule über. Das kann durchaus von den Schulaufsichtämtern überwacht werden.

Bei einer ersatzlosen Auflösung einer Schule muß die Schulchronik nach dem genannten Erlaß dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv angeboten werden.

Volksculturelle Forschungs- und Unterrichtsfilme

Soweit förderungswürdige Filmprojekte kultur- und heimatpflegerischen Inhalts und entsprechender Zielsetzung von sonstigen Antragstellern vorgestellt werden, gibt das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse. So wird beispielsweise zur Zeit ein Vorhaben „Film über ostfriesische Handwerksberufe“ im Rahmen des Regionalprogramms Ostfriesland aus Landesmitteln unterstützt. Ein Film über ostfriesische Orgeln wird aus Mitteln des Prämien-/Gewinnsparens nach fachlicher Befürwortung bezuschußt werden.

Angesichts der vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen bietet das Institut für den Wissenschaftlichen Film GmbH in Göttingen günstige Voraussetzungen für die Produktion volkscultureller Forschungs- und Unterrichtsfilme.

Bei dem Institut für den Wissenschaftlichen Film handelt es sich um eine vom Bund und von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung. Der Minister für Wissenschaft und Kunst ist im Aufsichtsrat des Instituts vertreten und setzt sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Förderung der genannten Filmprojekte ein.

Ostdeutsche Geschichte und ostdeutsches Kulturgut in Forschung und Unterricht

Die Geschichte der ehemaligen deutschen Ostgebiete wird im Geschichtsunterricht im Rahmen der deutschen und europäischen Ge-

schichte behandelt. Landes- und Lokalgeschichte sollen im Geschichtsunterricht berücksichtigt und mit allgemeiner Geschichte verknüpft werden.

Entsprechendes gilt für die Lehrerausbildung: Im Teilstudiengang „Geschichte“ der Lehramtsstudiengänge nimmt die Geschichte der ehemaligen deutschen Ostgebiete eine angemessene Rolle ein.

Erhalt von Dorf- und Ortsnamen

Dorfnamen und Postanschrift

Die Landesregierung ist hier bereits initiativ geworden; sie hat die Forderung nach Wiederverwendung alter Ortsnamen in der Postanschrift beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nachdrücklich unterstützt, zuletzt in dem vom Bundespostminister am 23. Juli 1984 in Bonn hierzu veranstalteten Hearing.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat dabei die Berechtigung dieses Anliegens anerkannt und eine generelle Lösung in Aussicht gestellt, die aus heutiger Sicht nur in der Fortentwicklung des Postleitzahlensystems gefunden werden kann. Hierzu hat der Bundespostminister eine eingehende Untersuchung seines Hauses zugesichert. Alte Ortsnamen können jedoch bereits heute schon über dem Straßennamen in der Postanschrift verwendet werden. Auf diese Möglichkeit, die in der Öffentlichkeit bisher weitgehend unbekannt war, will die Deutsche Bundespost künftig verstärkt aufmerksam machen.

Darüber hinaus wird die Deutsche Bundespost in begründeten Ausnahmefällen, wenn es sich um Ortsnamen mit herausragender historischer Bedeutung handelt, in Zukunft den alten Ortsnamen anstelle der in den 70er Jahren eingeführten neuen Ortsnamen – über die oben genannte Variante hinaus – als Bestimmungsangabe in der letzten Zeile der Postanschrift zulassen. Gemeinden, die eine Änderung ihres Ortsnamens in der Postanschrift wünschen, müssen zunächst einen Antrag bei der Deutschen Bundespost stellen.

Dorfnamen in amtlichen Urkunden

Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen sind in der vom Bundesminister des Innern erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandswesen (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA) näher geregelt. Nach § 60 Absatz 1 DA ist bei der Bezeichnung von Orten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes der Name der Gemeinde in der amtlich festgelegten Schreibweise zu verwenden. Der Name von Gemeindeteilen, die nach historischen Ortsnamen benannt sind, gehört nicht zum amtlichen Gemeindennamen.

Im Zuge der letzten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz ist – von Anfang an vom Lande Niedersachsen mitgetragen – in § 60 Absatz 1 a DA eine Regelung aufgenommen worden, wonach das Land bestimmen kann, daß neben dem Namen der Gemeinde auch der Name des Gemeindeteiles in den Personenstandsbüchern und -urkunden anzugeben ist. Bislang ist nur im Saarland eine entsprechende Bestimmung getroffen worden.

Es entspricht dem Ziel der Landesregierung, nach Möglichkeit zur Erhaltung historischer Ortsnamen beizutragen. Es ist daher beabsichtigt, eine Bestimmung nach § 60 Absatz 1 a DA zu treffen, um das historische Bewußtsein für die alten Gemeindennamen auch durch die Kennzeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden wachzuhalten. Eine entsprechende Erlaßregelung wird vorbereitet. Sie setzt allerdings ein amtliches Verzeichnis der historischen Ortsnamen voraus, das den Standesbeamten zur Verfügung gestellt werden muß. Dieses Verzeichnis wird zur Zeit erstellt.

Außer Niedersachsen hat lediglich noch Bayern die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, von der durch die Dienstanweisung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Geschichte des Zisterzienser-Ordens in Walkenried

Der Landkreis Osterode als Träger des restaurierten Klosters Walkenried hat schon in diesem Jahr in dem großartigen Denkmal kulturelle Veranstaltungen durchgeführt.

Zum besseren Verständnis der besonderen Bedeutung von Walkenried wäre es sicher wünschenswert und auch realisierbar, in einem der Räume die Geschichte des Zisterzienser-Ordens auszustellen.

Besucherinformation in historischen Städten

Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes, geeignete Besucherinformationen in den niedersächsischen Städten zu erarbeiten, sollte auch nach der Überzeugung der Landesregierung aufgegriffen werden.

Vierorts ist diese Idee bereits vorbildlich verwirklicht.

V. Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ an der Universität Oldenburg

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg hat einen wissenschaftlichen Beirat gewählt, von dem die Arbeitsstelle „Niederdeutsch“ betreut wird. Die Aktivitäten der Arbeitsstelle werden sich in nächster Zeit darauf erstrecken, Lehrangebote sicherzustellen, die Kontakte zur Rijks-Universität Groningen/Niederlande zu pflegen sowie an der Vorbereitung des Internationalen Kolloquiums über Historische Stadtsprachen mitzuwirken, das voraussichtlich im Jahre 1985 in Wolfenbüttel stattfinden wird.

Die Überführung der Arbeitsstelle in eine Forschungsstelle wird einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß schon jetzt die Besonderheiten des Oldenburgischen und des Ostfriesischen innerhalb des Niederdeutschen zum Inhalt von Forschung und Lehre gemacht werden. Eine Zusammenarbeit mit den Institutionen, die die niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur pflegen, versteht sich dabei von selbst.

Plattdeutsch in Rundfunk und Fernsehen

Radio Niedersachsen:

Die Angelegenheit fällt in den Selbstverwaltungsbereich des Norddeutschen Rundfunks. Die Rundfunkanstalt nimmt dazu wie folgt Stellung: „Es trifft nicht zu, daß ‚NDR-Radio Niedersachsen‘ keine regelmäßigen plattdeutschen Beiträge sendet. Richtig ist vielmehr, daß das 1. Hörfunkprogramm – seit jeher und unverändert – wöchentlich um 7.55 bis 8.00 Uhr die plattdeutsche Plauderei ‚Hör mal'n beten to‘ und von 8.55 bis 9.00 Uhr die ‚Plattdeutsche Morgenansprache‘ enthält. Beide Sendungen berücksichtigen die verschiedenen niederdeutschen Sprachformen.“

Darüber hinaus wird in der Sendung ‚Blick ins Land‘ jeden Montag 70 Minuten soviel wie möglich Niederdeutsch verwendet. Das Bemühen der Rundfunkanstalten um die niederdeutsche Sprache gerade in dieser Sendung ist von lokalen Heimatverbänden wiederholt ausdrücklich anerkannt worden. Die Sendung wird vom 1. Oktober dieses Jahres auf 90 Minuten Sendezeit erweitert und auf einen attraktiveren Sendeplatz (von Montagabend auf Sonnabendnachmittag) verlegt. Außerdem wird die Redaktion um eine weitere Redakteur-Planstelle verstärkt.

Auch in anderen Sendungen, so in den Magazinen, wird Niederdeutsch gesprochen, wenn es sich vom Thema her anbietet und wenn die Gesprächspartner es beherrschen. Durch die Bildung einer eigenen Kulturredaktion für ‚NDR-Radio Niedersachsen‘ und durch zusätzliche Musiksendungen ab 1. Oktober werden die kulturellen Belange des Landes erheblich besser berücksichtigt werden als bisher.“

Verlegung der zentralen Niederdeutschen Redaktion von Hamburg nach Kiel

Die Maßnahme fällt in den Selbstverwaltungsbereich des Norddeutschen Rundfunks. Dieser weist zur Verlegung der Redaktion auf folgenden hin:

„Die ‚Niederdeutsche Redaktion‘, die die Koordination der Sendung ‚Niederdeutsche Chronik‘ übernimmt und die anschließende niederdeutsche sprachliche Sendung gestaltet, wird künftig für den Bereich des Norddeutschen Rundfunks, wie auch andere Redaktionen in anderen Landesfunkhäusern, dezentral in Kiel geführt. Mit der seit Jahren existierenden Heimatredaktion verfügt das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein über die personelle Ausstattung und über die redaktionelle und organisatorische Erfahrung, um die erfolgreiche Arbeit der ‚Niederdeutschen Redaktion‘ fortzusetzen und weiter zu entwickeln. Die Leistungsfähigkeit einer solchen Redaktion kann nicht an der Zahl der Redakteure gemessen werden. Es kommt wesentlich darauf an, für bestimmte Themen sachkundige freie Mitarbeiter zu finden und Autoren zu gewinnen. Kontakte zu Autoren in Niedersachsen wurden zwischenzeitlich aufgenommen. Im übrigen wird die Redaktion durch einen Redakteur aus Niedersachsen verstärkt.“

Die Verlegung der ‚Niederdeutschen Redaktion‘ von Hamburg nach Kiel ist eine rein interne organisatorische Maßnahme, die sich nicht nachteilig auf die Pflege heimatkundlicher Belange in Niedersachsen auswirken wird. Die ‚Niederdeutsche Redaktion‘ steht auch nach ihrer Verlegung in ständigem engen und fruchtbarem Kontakt mit der Redaktion des Landesfunkhauses Niedersachsen.“

Rundfunksendung „Niederdeutsche Chronik“

Die Angelegenheit fällt in den Selbstverwaltungsbereich des Norddeutschen Rundfunks. Dieser nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Aus Programmstrukturgründen war es leider nicht möglich, die Zusammenarbeit mit Radio Bremen in der ‚Niederdeutschen Chronik‘ fortzusetzen. Die Gespräche zwischen den Redaktionen des Norddeutschen Rundfunks und der Fachredaktion in Bremen werden jedoch fortgeführt. Eine fachliche Zusammenarbeit ist gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, Programmteile gegenseitig auszutauschen.“

VI.-VII. Brauchtumspflege – Museumswesen

Landkreis Göttingen

Museumspädagogischer Modellversuch für Südniedersachsen – Neugestaltung des Duderstädter Heimatmuseums –

Die Landesregierung sieht in der zeitgemäßen Umgestaltung von nicht-staatlichen kleineren Museen und der Verbesserung der Präsentation ihrer Bestände eine wichtige Aufgabe. Sie fördert daher Einzelmaßnahmen aktiver Träger. Darüber hinaus hat sie unter Einsatz erheblicher Landesmittel die Einrichtung museumspädagogischer Modellversuche gefördert, um Planungsarbeiten zur Neugestaltung der Museen unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten zu erreichen.

Die Landesregierung geht dabei davon aus, daß sich die Träger entsprechend der Zielsetzung des Modellvorhabens für eine Fortführung in eigener Verantwortung entscheiden. Auf diese Weise kann eine dauerhafte Belebung der kulturellen Arbeit in einer Region erreicht werden.

Beratung für ehrenamtliche Museumsleiter

Die Mitarbeiter der staatlichen Museen in Niedersachsen stellen ihren Sachverstand den vielen kleineren Museen in Niedersachsen zur Beratung und Hilfe zur Verfügung, wo dies gewünscht wird. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung dieser Museen durch den Vorstand des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen e. V., der für die Bewältigung dieser Aufgaben einen jährlichen Landeszuschuß erhält.

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat außerdem dem Niedersächsischen Städteverband das Angebot unterbreitet, Ausstellungen, die in den Landesmuseen erarbeitet wurden, auch den Museen in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung zu stellen. Mit der Koordinierung dieser Aufgabe wird das Niedersächsische Landesmuseum Hannover beauftragt werden. Die dazu erforderlichen personellen Voraussetzungen werden dort im Haushaltsjahr 1985 geschaffen.

Die Landesregierung begrüßt im Grundsatz auch die Schaffung der Stelle für einen Museumsbetreuer beim Museumsverband für Niedersachsen und Bremen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß dazu die Mitglieder des Verbandes einen entscheidenden finanziellen Beitrag leisten müßten.

Heimatmuseum in Uslar, Landkreis Northeim

Im Rahmen des Museumpädagogischen Modellversuchs Südniedersachsen wurde auf Wunsch der Stadt Uslar, die Träger des dortigen Heimatmuseums ist, eine neue Konzeption für dieses Museum erarbeitet. Bei den einzelnen Arbeitsschritten erfolgte regelmäßig eine Abstimmung mit dem Museumsträger. Das Arbeitsergebnis fand die volle Zustimmung des Kulturausschusses der Stadt Uslar.

Steinmetz-Museum in Königslutter, Landkreis Helmstedt

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen des Vereins „Stift und Stadt Königslutter am Elm“, die ehemalige Steinmetzschule am Kaiserdom zu sanieren und museal zu nutzen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Landeszuwendung wird nach Vorlage eines überzeugenden Planungs- und Finanzierungskonzeptes zu treffen sein. Der Minister für Wissenschaft und Kunst steht bereits in Verhandlungen mit dem Vereinsvorstand und der Verwaltung der Stadt Königslutter.

VIII. Förderung der Künste, der Musik und des Liedgutes

„Musikplan Niedersachsen“ des Landesmusikrates Niedersachsen

Der „Musikplan Niedersachsen“ des Landesmusikrates Niedersachsen im Deutschen Musikrat e. V. beinhaltet und konkretisiert im wesentlichen die die Musik betreffenden Leitlinien des von der Landesregierung im Jahre 1981 vorgelegten „Programmes des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens“, Bezüglich der Schwerpunktsetzung des Niedersächsischen Heimatbundes ist folgendes auszuführen:

1. Ein umfassendes kulturelles Angebot im Bereich der außerschulischen Bildung hält die Landesregierung für außerordentlich wichtig. Sie schätzt daher die Bedeutung der Arbeit der Musikschulen in

Niedersachsen sehr hoch ein. Nach Ansicht der Landesregierung ist die Förderung der Musikschulen eine originäre Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften. Gleichwohl sieht es das Land als seine Aufgabe an, die Voraussetzungen für vergleichbare Lebensbedingungen der Menschen in städtischen wie ländlichen Regionen im Rahmen der Möglichkeiten mitzufördern. Nicht zu verkennen ist auch die Signalwirkung der Landeszuwendungen auf die Finanzierungsbereitschaft der kommunalen Gebietskörperschaften.

In den Jahren des Aufbaues der Musikschulen in Niedersachsen hat das Land in der Regel jährlich gesteigerte Zuschüsse zu den Personalkosten der Musikschulen gewährt. Seit dem Jahre 1979 wurden im jeweiligen Haushaltsjahr 2,2 Mio. DM für diesen Bereich zur Verfügung gestellt. Dazu kommen jährlich weitere 200 000 DM für die vorbereitende Fachausbildung.

Vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst werden derzeit Richtlinien zur Förderung der Musikschulen in Niedersachsen erarbeitet, die die Förderungsvoraussetzungen und das Zuwendungsverfahren regeln. Eine gesetzliche Absicherung der Musikschulförderung ist jedoch nicht vorgesehen.

2. Im „Programm des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens“ ist unter anderem ausgeführt, daß dem Landesmusikrat künftig verstärkt Landesmittel für die Durchführung von geeigneten Aus- und Fortbildungsseminaren im Amateurmusikbereich zu kommen sollen. Diese Ankündigung wurde bei der Bemessung der Landeszuwendungen für den Landesmusikrat in den Vorjahren berücksichtigt. Im Rahmen der institutionellen Förderung entfielen folgende Beträge auf die Multiplikatoren ausbildung:

1982: 29 900,- DM
1983: 35 000,- DM
1984: 50 000,- DM

Auch sonstige Anträge, die die Aus- und Weiterbildung musikalischer Leiter im Amateurmusikbereich zum Gegenstand haben, wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bevorzugt berücksichtigt.

3. Ebenso soll die geplante Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel zu einem Teil der Fortbildung von musikalischen Leitern im Amateurmusikbereich dienen, darüber hinaus aber Fortbildungsaufgaben im Bereich der Theater- und Museumspädagogik, der Bildenden Kunst und der Literatur übernehmen. Dieser umfassenden Aufgabenstellung wegen ist ihr nach Auffassung der Landesregierung Modellcharakter beizumessen; ihre Gründung wird daher nachhaltig betrieben.